Das „Breslauer Kreisblatt“ erscheint an jedem Mittwoch und Sonnabend.
Abonnement für das Vierteljahr 1 Mark.
Bestellungen werden bei den Kaiserlichen Postämtern entgegengenommen.

Insertionsgebühren:
20 Pfg. die einspaltige Petitzeile.
Beilagengebühr nach Uebereinkunft.
Expedition: Breslau II, Tauentzienstr. 49
Fernsprecher Nr. 1517.

Breslauer Kreisblatt

Amtliches Organ für den Landkreis Breslau.

Nummer 87. | Breslau, den 1. November 1911. | 79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Seine Majestät der Kaiser und König haben der verw. Frau Rittergutsbesitzer **Mathilde von Schönberg**, geb. **von Lieres und Wilkau**, auf Wasserjentsch die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Breslau, den 27. Oktober 1911.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911.

(Gesetzsammlung S. 193.)

I.

Das Gesetz erkennt die Feuerbestattung von Leichen als eine in Preußen zulässige Art der Totenbestattung neben der bisher allein üblich gewesenen Beerdigung an und regelt die Voraussetzungen, unter welchen sie vorgenommen werden darf. Es ergibt sich daraus, daß die für die Leichenbestattung jeweilig bestehenden allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften auch für die der Feuerbestattung zuzuführenden Leichen Geltung haben, soweit nicht die der Eigenart der Feuerbestattung rechnungtragenden Sonderbestimmungen dem entgegenstehen. Zu diesen allgemeinen, auch für die Feuerbestattung platzgreifenden Bestimmungen gehören u. a. die auf die Beerdigung lautenden Vorschriften des § 60 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, der §§ 168 und 367, Ziffer 1 und 2, des R. St. G. B. und der §§ 87, Abs. 3, und 157 der R. St. P. O.; ferner die in den Reichs- und Landesgesetzen sowie in den Ausführungsverordnungen und Anweisungen dazu enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Behandlung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben sind, die Vorschriften im § 9 des Reichsvereinsgesetzes vom 16. April 1908 und die daraus sich ergebenden Folgerungen bezüglich des Haltens von Leichenreden u. a. m. Sinngemäße Anwendung auf Privatbestattungsplätze, die für die Beisetzung von Aschenresten von der Feuerbestattung unterliegenden Leichen bestimmt sind, finden auch die Vorschriften wegen der behördlichen Genehmigung von Begräbnisplätzen und wegen deren Voraussetzungen. In wieweit auf diese Vorschriften bei der Beurteilung der Anträge auf Genehmigung von Feuerbestattungsanlagen, insbesondere bei Prüfung der unter den Ziffern 5 und 6 des § 3 des Gesetzes erwähnten Bedingungen zurückzugreifen ist, muß sich aus der Natur der Sache und den örtlichen Verhältnissen im Einzelfalle ergeben.

Nicht zur Anwendung auf die Feuerbestattungsanlagen kommen dagegen die in einzelnen Bezirken des Staates bestehenden Vorschriften über die Leichenschau, soweit diese durch die im Gesetze unter § 8 angeordnete und gemäß der Anlage 2 zu dieser Anweisung vorzunehmende Leichenschau ersetzt werden.

Unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaften und Gemeinden, hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe, insbesondere auch hinsichtlich deren bestimmungsmäßigen Benutzung und der in diesen Beziehungen bestehenden kirchlichen Aufsichtsrechte.

II.

1. Unter den Anlagen, in welchen gemäß § 1 des Gesetzes die Feuerbestattung soll erfolgen können, sind sowohl die Einrichtungen fur die Vornahme der Leichenverbrennung, wie auch alle unter Ziffer 4 des § 3 des Gesetzes aufgefuhrten Nebenanlagen, insbesondere auch die für die Beisetzung der Aschenreste bestimmten Anlagen zu verstehen.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Regierungspräsident des Bezirks, in welchem die Anlagen errichtet werden sollen, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin.

2. Nach der Bestimmung im § 2 des Gesetzes kann die Genehmigung zur Errichtung und Unterhaltung von Feuerbestattungsanlagen nur den daselbst aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts erteilt werden. Damit sind von dieser Berechtigung ausgeschlossen Privatpersonen, Vereine und Gesellschaften jeder Art und auch solche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Beschaffung von öffentlichen Begräbnisplätzen nicht obliegt. Das Vorliegen dieser Obliegenheit ist im Einzelfalle an der Hand des allgemeinen und des örtlichen Rechts zu prüfen. Nach dem bestehenden Recht kommen für die Berechtigung zur Antragstellung neben den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden im größten Teil der Monarchie die Kirchengemeinden der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften und gemäß den Bestimmungen im Gesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 auch die jüdischen Synagogengemeinden in Betracht.

Die Vorschrift schafft hinsichtlich der als Voraussetzung für die landespolizeiliche Genehmigung (§ 1) erwähnten Genehmigung der über die Körperschaft zuständige Aufsichtsbehörde nicht neues Recht etwa nach der Richtung, daß nunmehr allgemein die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Errichtung von Feuerbestattungsanlagen gefordert werden solle, sondern spricht nur aus, daß da, wo eine solche Aufsichtsgenehmigung nach dem bestehenden Recht gefordert wird, ihre Erwirkung die unerläßliche Grundlage für die Berechtigung zur Stellung des Antrages auf Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage bildet; der Antrag also ohne weiteres und ohne materielle Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes zurückzuweisen ist, wenn die Genehmigung nicht beigebracht wird.

Unberührt bleiben hiernach Vorschriften, nach welchen Kirchengemeinden der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften zur Errichtung von Neubauten, also auch von Krematorien und deren Nebenanlagen, der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden bedürfen. Hier ist also die zuvorige

kirchenaufsichtliche Genehmigung unerläßliche Voraussetzung für die Erteilung der landespolizeilichen Genehmigung. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden wird vornehmlich die für die Aufnahme von Anleihen erforderliche Genehmigung in Frage kommen, während für die jüdischen Synagogengemeinden die Bestimmung im § 48 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom Jahre 1847 maßgebend ist.

3. Aus dem Eingang des § 3 des Gesetzes geht hervor, daß, wenn den unter den Ziffern 1 bis 7 vorgesehenen Bedingungen genügt ist, die Genehmigung nicht versagt werden darf.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Zur Erleichterung der Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich der unter Ziffer 6 a. a. O. enthaltenen Voraussetzungen, hat der Prüfung ein den Bestimmungen im § 17 der Reichsgewerbeordnung entsprechendes Publikationsverfahren voranzugehen. Darauf sind die Vorstände der Kirchengemeinden und der Synagogengemeinde, in deren Bezirk die Feuerbestattungsanlagen errichtet werden sollen, und, falls die Errichtung an der Grenze einer Kirchen- oder Synagogengemeinde beabsichtigt wird, auch die Vorstände der benachbarten Kirchen- oder Synagogengemeinden durch besonderes Schreiben hinzuweisen.

Die etwa angebrachten Einwendungen gegen die Anlage sind objektiv zu prüfen, ohne daß den Anbringern, abgesehen von der Aufsichtsbeschwerde, ein Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung erwächst.

Hinsichtlich des zu erteilenden Bescheides ist gemäß der Vorschrift im letzten Satze des § 18 der Reichsgewerbeordnung zu verfahren.

Die Versagung, die Zurückziehung der Genehmigung, sowie die Erteilung derselben unter Bedingungen unterliegt als polizeiliche Verfügung den gegen diese gemäß § 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegebenen Rechtsmitteln.

Was die einzelnen nach § 3 des Gesetzes zu prüfenden Voraussetzungen für die Genehmigung anlangt, so wird darüber folgendes bemerkt:

a) Wenn unter Ziffer 1 als Bedingung für die Genehmigung gefordert wird, daß zugunsten der Anhänger der Erdbestattung dauernd für die Möglichkeit der Wahl dieser Bestattungsform gesorgt ist, so handelt es sich dabei nicht darum, in die bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich der Beschaffung von Begräbnisplätzen einzugreifen; es bleibt vielmehr in der Regel nur zu prüfen, ob die Fortdauer der bisher als ausreichend anerkannten vorhandenen Einrichtungen gesichert oder deren Aufhören nicht vorauszusehen ist, auch ihre Benutzung im Vergleich zu dem bisherigen Zustande voraussichtlich keine Beeinträchtigung erfahren wird.

Das Vorliegen dieser Bedingung, bis zu deren Erfüllung die Erteilung der Genehmigung auszusetzen sein wird, muß von Amts wegen geprüft und gegebenenfalls herbeigeführt, nicht aber darf der die Genehmigung nachsuchenden Körperschaft der Nachweis dafür auferlegt werden.

Im übrigen wird auf die Bestimmung im zweiten Absatz des § 3 selbst, wo die Ziffer 1 mitaufgeführt ist, verwiesen.

b) Was die Anforderungen anlangt, die in technischer Hinsicht an die Feuerbestattungsanlagen zu stellen sind, so kommen dabei in erster Linie die Verbrennungsanlagen in Betracht. Bei der Prüfung wird die Genehmigungsbehörde sich der ihr zur Seite stehenden Medizinal-, Bau- und Gewerbeaufsichtsbeamten zu bedienen, gegebenenfalls auch außerhalb des Beamtenkreises stehende Sachverständige zu hören haben. Für alle Zeiten geltende Vorschriften können dafür nicht gegeben werden; die Anforderungen werden sich vielmehr nach dem jeweiligen Stande der Technik und den bei bestehenden Betrieben gemachten Erfahrungen zu richten haben. Im allgemeinen sind jedoch für die Beurteilung nachstehende Gesichtspunkte zu beachten.

Zur Erwärmung der Einäscherungsöfen dürfen keine Brennstoffe verwendet werden, die zur Bildung von Rauch oder Ruß Anlaß geben — also beispielsweise nicht Steinkohlen, Holz und andere unvergaste Brennstoffe, wohl aber Koks oder Gas.

Die Einäscherung darf nicht durch unmittelbare Einwirkung der Brennstoffe, sondern nur in besonderen Einäscherungskammern getrennt vom Feuerraum erfolgen. Die Verbrennungsprodukte der Feuerung dürfen während der Einäscherung weder in die Einäscherungskammer direkt eintreten, noch sie mittelbar beheizen. Die Einäscherung muß vielmehr in der auf genügende Temperatur erhitzten Einäscherungskammer unter Zuführung ausreichender, hoch vorzuwärmender Verbrennungsluft bewirkt werden. Die Verbrennung in der Einäscherungskammer muß vollkommen sein und in ununterbrochener Folge vor sich gehen. Dabei dürfen keine die Nachbarschaft belästigende Gerüche in die Atmosphäre entlassen werden.

Zur Abführung der Verbrennungsprodukte aus der Feuerung und den Einäscherungskammern muß ein genügend hoher Schornstein vorgesehen werden.

Was die Beschaffenheit und den Inhalt der mit der Leiche dem Feuer zu übergebenden Särge anlangt, so sind darüber in die Gebrauchsordnung Vorschriften aufzunehmen, wie sie weiter unten bei Nummer 4 näher angegeben werden.

c) Hinsichtlich der gemäß Ziffer 3 zu fordernden Würdigkeit der inneren und äußeren Ausgestaltung der Anlagen lassen sich allgemeine Vorschriften nicht geben. Es wird vielmehr in dieser Hinsicht dem Ermessen der Genehmigungsbehörde überlassen, hier das richtige Maß zu finden.

d) Bei Prüfung der unter Ziffer 4 vorgesehenen Anforderungen kommt es im wesentlichen auf die Bedürfnisse im einzelnen Falle an. Jedenfalls ist darauf zu halten, daß die nötige Anzahl von ihrer Größe, Belichtung, Belüftung und Temperatur nach geeigneten Räumen zur Unterbringung der der Feuerbestattung zuzuführenden Leichen sowie auch gesonderte Zellen für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben sind, vorgesehen werden; daß der oder die Sektionsräume eine den Anforderungen der Wissenschaft und der Technik entsprechende Anlage und Ausstattung erhalten; daß ferner angemessene Räume für die Aerzte, für die Geistlichen, für die Leichenträger und die sonstigen Bedienungsmannschaften, sodann Bureauräume für die Führung der Bureaugeschäfte, insbesondere des Einäscherungsregisters, und endlich auch Räume vorhanden sind, in welchen das Einbringen der Aschenreste in die gemäß § 6 des Gesetzes bereitzuhaltenden Behälter sowie das vorschriftsmäßige Verschließen dieser Behälter vorgenommen werden, auch die einstweilige Aufbewahrung der an anderen Orten beizusetzenden Aschenreste erfolgen kann. Endlich sind geeignete Räume für das der Trauerfeier beiwohnende Publikum sowie Bedürfnisanstalten vorzusehen.

e) Die Vorschrift unter Ziffer 5 ist dem § 18 der Reichsgewerbeordnung nachgebildet und wie diese lediglich dazu bestimmt, die Erledigung der Genehmigungsanträge zu erleichtern und zu verhindern, daß noch weitere Prüfungen dieser Anträge durch die mit Wahrnehmung der fraglichen polizeilichen Interessen betrauten verschiedenen Behörden notwendig werden.

f) Es ist zu beachten, daß die Bestimmung unter Ziffer 6 namentlich auch die Interessen etwa öffentlichen Zwecken dienender Nachbargrundstücke (Kirchen, Schulen und anderer öffentlicher Anstalten) wahren und sie nicht nur auf materiellem, sondern auch auf ideellem Gebiete vor Nachteilen schützen soll.

g) Bei der in Ziffer 7 vorgesehenen Bedingung einer qualifizierten Beschlußmajorität handelt es sich um den Beschluß desjenigen Organs der Körperschaft, welches nach deren Verfassung über die Herstellung und Unterhaltung von besonderen Anstalten der Körperschaft zu beschließen hat.

h) Die Vorschrift in Absatz 2 des § 3 ist nicht etwa dahin auszulegen, daß die Zurückziehung der Genehmigung bei dem Vorhandensein von geringfügigen und leicht zu beseitigenden Mängeln der angegebenen Art ohne weiteres zu erfolgen hat. Es wird vielmehr, falls es sich nicht um schwerwiegende, die Fortsetzung des Betriebes bedenklich und für die Allgemeinheit gefährlich machende Mängel handelt, angebracht sein, zunächst eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist an die betreffende Körper-

schaft ergehen zu lassen und erst dann zur Zurückziehung der Genehmigung zu schreiten, wenn die festgesetzte Frist fruchtlos verstrichen und keine Aussicht vorhanden ist, daß der gestellten Anforderung Genüge geleistet werde.

Selbstverständlich ist jedes schikanöse Vorgehen zu vermeiden.

4. In § 4 des Gesetzes ist ausdrücklich die staatliche Aufsichtsbehörde als diejenige bezeichnet, der die Genehmigung der Gebrauchsordnung und des Gebührentarifs obliegen soll. Es ist dies geschehen, um eine Verwechselung mit den für die Kirchengemeinden bestehenden kirchlichen Aufsichtsbehörden vorzubeugen. Das Erfordernis einer etwaigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Gebrauchsordnungen und Gebührentarifen bleibt unberührt.

Welche Behörden die staatliche Aufsicht über die Körperschaften zu führen haben, ergibt sich aus den diese Körperschaften betreffenden Verfassungsgesetzen.

In die Gebrauchsordnung sind Vorschriften über die Beschaffenheit und den Inhalt der Särge, in denen die Leichen dem Verbrennungsofen übergeben sind, aufzunehmen.

In dieser Hinsicht ist folgendes zu beachten:

Die Leichen sind in dem Sarge einzuäschern, in dem sie zur Verbrennungsstätte gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Zinkblech gefertigt und dürfen weder ausgepicht noch angestrichen oder lackiert sein, auch keine Eisen- oder Bronzeteile, weder zur Verbindung noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und Stärke ist den Verbrennungseinrichtungen entsprechend mit einem Höchstmaß vorzuschreiben. Die Fugen sind mit Schellack, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Kitt zu schließen.

Die Leichen in den Särgen dürfen nur auf Säge- oder Hobelspänen oder auf Holzwolle gebettet und nur mit naturfarbenen Leinen- oder Baumwollstoffen bekleidet sein. Etwa in den Sarg hineinzulegende Kissen dürfen weder Polster noch Federn oder Watte enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beziehen, mit denen die Leiche bekleidet werden darf.

Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des Inhalts der Särge erfolgt nicht in der Einäscherungsanlage, sondern muß dort bewirkt werden, wo die Einsargung stattfindet.

Sie ist entweder durch den zuständigen beamteten Arzt (vgl. Nr. 8 dieser Anweisung) oder durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer vorzunehmen, welcher eine amtliche Bescheinigung darüber auszustellen hat, daß die Einsargung den Vorschriften der Gebrauchsordnung entsprechend erfolgt ist. Diese Bescheinigung, zu der das in der Anlage 1 angegebene Formular zu verwenden ist, muß der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes zur Kenntnisnahme und Abstempelung vorgelegt und der Verwaltung der Feuerbestattungsanlage eingereicht werden.

In der Gebrauchsordnung ist ferner vorzuschreiben, daß in jeder Einäscherungskammer jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden darf, ferner daß am Sarge vor dessen Einbringung in den Verbrennungsofen ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem feuerfesten Ton anzubringen ist, auf welchem die Nummer des Einäscherungsregisters, unter der die Einäscherung erfolgt, deutlich eingeschlagen sein muß.

Die Gebühren für die Benutzung der Anlagen, welche in einem der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegenden Tarif zusammenzustellen sind, stellen sich als Benutzungsgebühren im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 dar, hinsichtlich deren Bemessung die daselbst gegebenen Bestimmungen nicht nur für Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich aufrechterhalten, sondern auch im letzten Satze des § 4 des Gesetzes als maßgebend für die übrigen bezüglich der Feuerbestattung in Frage kommenden Körperschaften ausdrücklich vorgeschrieben werden, und zwar allgemein — also auch für Gemeinden und Gemeindeverbände — mit der Maßgabe, daß das, was im Kommunalabgabengesetze als Regel vorgeschrieben ist, für die Feuerbestattungsanlagen ausnahmslos, und zwar auch dann Platz greifen soll, wenn etwa für eine Abweichung besondere Gründe vorliegen sollten (vgl. Ausführungsanweisung zum Kreiskommunalabgabengesetz Art. Nr. 5). Hierbei ist zu bemerken, daß, wenn auch die Fassung in dem gedachten Satze des Gesetzes der des § 4 des Kommunalabgabengesetzes nicht vollständig konform ist, doch nach den bei den Beratungen im Landtage gepflogenen Verhandlungen kein Zweifel darüber bestehen kann, daß das daselbst gewählte Wort „Einrichtung“ nichts anderes bedeutet als „Veranstaltung“, daß somit die Gebühren nicht nur die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Anlagen, sondern auch die Kosten decken sollen, die für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals aufzuwenden sind.

Die Aufsichtsbehörde hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Bemessung der Gebühren in einem dem Sinne dieser Vorschrift entsprechenden angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten der Anlage erfolgt.

Selbstverständlich kann dies zunächst nur auf dem Wege einer nach verständigem Ermessen zu bewirkenden Schätzung geschehen, da der Umfang der Benutzung der Anlage besonders in der ersten Zeit ihres Bestehens im voraus nicht übersehen werden kann, eine nachträgliche Heranziehung der Benutzer zur Deckung eines etwaigen Ausfalls aber naturgemäß ausgeschlossen ist. Dagegen ist je nach dem Ergebnis der gemachten Erfahrungen auf eine entsprechende Revision des Gebührentarifs hinzuwirken, wobei auch, dem Zwecke des Gesetzes entsprechend, mit ins Auge zu fassen sein wird, daß durch zu niedrige Gebührenbemessung nicht ein indirekter Anreiz geschaffen werde, die Feuerbestattung der Erdbestattung vorzuziehen. Es wird deshalb bei der Feststellung oder Revision der Tarife darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Kosten der Feuerbestattung nicht unter die der Erdbestattung herabsinken. Soweit es hierbei auf eine Vergleichung mit kirchlichen Gebührensätzen ankommt, wird eine Anhörung der zuständigen Kirchenbehörde von Wert sein.

In der Gebrauchsordnung ist endlich auch die Führung eines Registers durch die Anstaltsverwaltung vorzuschreiben, in welchem außer der laufenden Nummer Angaben über Vor- und Zunamen, Stand, Geburtstag und Geburtsort, Todestag und Todesort, sowie den letzten Wohnort des Verstorbenen, die Todesursache, der Tag der Verbrennung und die Nummer des Sarges (s. Nr. 4 dieser Anweisung) sowie der Verbleib des Aschenbehälters enthalten sein müssen. Dieses Register muß mit dem von der Ortspolizeibehörde zu führenden (s. Nr. 10 dieser Anweisung) übereinstimmen.

Die Gebrauchsordnung und der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Gebührentarif muß vorliegen, bevor der Betrieb der Feuerbestattungsanlage eröffnet wird. Es wird dieserhalb eine besondere Verfügung an die betreffende Körperschaft vorzubehalten sein.

Für die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes, für die vorschriftsmäßige Einbringung der Asche in den Aufbewahrungsbehälter, sowie für den Verschluß des Behälters, sodann auch für die korrekte Registerführung ist die Verwaltung der Anstalt, die behördlichen Charakter haben muß, verantwortlich.

5. Anträge auf Erteilung der nach § 5 des Gesetzes erforderlichen Genehmigung zu einer anderen Verwendung des Grundstücks der Feuerbestattungsanlage sind besonders sorgfältig zu prüfen. Die Genehmigung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß für die anderweitige ordnungsmäßige Unterbringung der vorhandenen Aschenbehälter in ausreichender Weise gesorgt ist.

6. Die Vorschrift im § 6 des Gesetzes, wonach die Aschenreste von verbrannten Leichen entweder in der Urnenhalle (Urnengrab) (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes), oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage beizusetzen sind, ist eine zwingende. Sie hat den Zweck, die Aschenreste jeder willkürlichen Verfügung seitens Privater zu entziehen und zu verhindern, daß über die Aschenreste in einer Weise verfügt wird, welche einerseits dem Empfinden der Pietät widerspricht, anderseits sie auch der Nachprüfung im Interesse der Strafrechtspflege zu entziehen geeignet ist. Die Aschenreste sollen bestattet werden; sie sind also in einer dem Bestattungsbegriff entsprechenden Weise beizusetzen. Daraus ergibt sich, daß das Aufstellen im Zimmer oder das Mitnehmen auf Reisen, das Verstreuen der Asche in die Luft oder deren Versenken im Wasser unstatthaft ist. Deshalb kann die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen auch nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Beisetzung an einem behördlich genehmigten Bestattungsorte gestattet werden. Darüber ist ein glaubhafter Nachweis zu erbringen. Gegebenenfalls hat die Versendung durch die Verwaltung der Feuerbestattungsanlage an die Verwaltung der betreffenden Bestattungsanlage direkt zu erfolgen.

Die Beisetzung muß, wenn sie nicht auf einem Kommunal- oder kirchlichen Begräbnisplatz erfolgen soll, entweder an der gemäß § 4 des Gesetzes bei der Feuerbestattungsanlage des Verbrennungsortes bereitzuhaltenden Beisetzungsanlage (Halle, Grab) oder in derartigen Anlagen bei einer anderen Feuerbestattungsanlage oder aber auf einem behördlich genehmigten Privatbestattungsplatze bewirkt werden.

Ob die Beisetzung von Aschenresten auf kirchlichen Erdbestattungsplätzen zulässig ist, richtet sich nach den bestehenden privat- und kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Mit der weiteren Vorschrift, daß die Aschenreste in einem für jede Leiche besonderen, behördlich verschlossenen Behältnis beigesetzt werden sollen, wird der doppelte Zweck verfolgt:

a) um hinsichtlich ihrer Identität eine dauernde Gewißheit zu haben und

b) um zu verhindern, daß mit den Aschenresten irgend eine Veränderung vorgenommen wird, die es nicht mehr ermöglicht, einem etwa an dem betreffenden Verstorbenen begangenen Verbrechen auf die Spur zu kommen.

Diesen Zwecke werden noch die nachstehenden, in der Gebrauchsordnung vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln zu dienen haben:

a) Die Aschenreste sind nach den Nummern, die gemäß der Vorschrift zu § 3 Ziffer 2 des Gesetzes (Nr. 4 dieser Anweisung) den in den Verbrennungsofen zu bringenden Särgen auf einem Tonschild anzuheften sind, streng getrennt zu halten, nachdem sie unter Anwendung von nur für diesen Zweck bestimmten und zu verwendenden Geräten sorgfältig aus dem Ofen entfernt worden sind.

b) Unmittelbar nach der Abkühlung sind die Aschenreste mit dem Tonschild in einem hinreichend großen, widerstandsfähigen, luft- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln.

c) Der Deckel des Behälters, der auch mit einem Schraubengewinde versehen sein kann, muß in den unteren Teil dichtschließend eingreifen. Die Trennfuge ist nach Schließung des Deckels zu verlöten. Der Deckel ist mit einem vor der Benutzung sicher aufzulötenden haltbaren Kupferschild zu versehen, auf welchem in deutlicher vertiefter Schrift — durch Einschlagen — nachstehende Angaben anzubringen sind: die mit dem Einäscherungsregister und dem Tonschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer, Vor- und Zunamen, sowie Stand des Verstorbenen, Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, Ort, Tag und Jahr seines Todes und Tag der Einäscherung.

7. a) Die für die Genehmigung zuständige Ortspolizeibehörde (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) ist da, wo die Ortspolizei nicht ungeteilt von einer Behörde verwaltet wird, diejenige Behörde, der die Wahrnehmung der Sicherheitspolizei übertragen ist.

b) Die Frage, wer im Sinne des Abs. 2 des § 7 als bestattungspflichtig anzusehen ist, beantwortet sich ausschließlich nach den Normen des öffentlichen Rechts. In der Regel wird bestattungspflichtig derjenige sein, in dessen Gewahrsam sich die Leiche des Verstorbenen befindet — also in den meisten Fällen dessen Angehörige. —

c) Für die Ausstellung der unter Ziffer 2 daselbst geforderten amtsärztlichen Bescheinigung ist derjenige beamtete Arzt zuständig, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche zur Zeit der Anforderung der Bescheinigung befindet.

d) Die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde gemäß Ziff. 4 daselbst ist bei Todesfällen auf Reisen von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes, nötigenfalls auch von der des letzten Wohnortes des Verstorbenen, bei Todesfällen auf hoher See von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter und von der Polizeibehörde des Eingangshafens, bei solchen auf Schiffen oder Flößen der Binnenschiffahrt von der Polizeibehörde der nächsten Anlegestelle auszustellen.

e) Sofern die Voraussetzungen des § 157 Abs. 1 der Str. Pr. O. vorliegen, darf die ortspolizeiliche Genehmigung der Feuerbestattung nicht erfolgen, solange nicht die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erteilt ist.

8. Die nach § 8 des Gesetzes erforderliche Leichenschau ist nach Maßgabe der besonderen Vorschriften in Anlage 2 vorzunehmen. Sie ist auch in dem Falle vorzunehmen, in dem feststeht, daß der zu Bestattende eines nicht natürlichen Todes (Selbstmord, Unglücksfall usw.) gestorben ist, in dem aber der Verdacht einer strafbaren Handlung noch nicht aufgetreten und deshalb ein Einschreiten des Gerichts auf Grund des § 157 der Str. Pr. O. nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Vorschrift im zweiten Absatz dieses Paragraphen ist so auszulegen, daß dem behandelnden Arzte Gelegenheit gegeben werden muß, der Leichenschau und auch der etwa notwendig werdenden Leichenöffnung beizuwohnen; falls er auf rechtzeitig ergangene Aufforderung nicht erscheint oder nicht erscheinen kann, auch eine für diesen Fall zu fordernde schriftliche Krankengeschichte nebst Gutachten über die Todesursache nicht einreicht, kann die Bescheinigung des beamteten Arztes auch ohne das Gutachten des behandelnden Arztes ausgestellt werden.

9. a) Letztwillige Verfügungen (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes), durch die der Verstorbene seine Feuerbestattung angeordnet hat, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen — vgl. insbesondere §§ 2231*) ff. d. B. G. B. — errichtet sind. Ihre vorherige förmliche Eröffnung durch das Gericht (§§ 2260, 2261 d. B. G. B.) ist nicht erforderlich. Die Ortspolizeibehörde hat eine ihr vorgelegte letztwillige Verfügung unverzüglich unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift an den Vorleger zurückzugeben.

Wird die letztwillige Verfügung nicht offen vorgelegt, sondern nur behauptet, daß sie sich in einem verschlossenen vorgelegten Umschlage befinde, so ist die Oeffnung des Umschlages abzulehnen, es sei denn, daß der Verstorbene auf dem Umschlag oder sonst die Ortspolizeibehörde um die Oeffnung ersucht hat. In diesem Falle ist der Umschlag zu öffnen und mit der Verfügung nach Entnahme der beglaubigten Abschrift oder eines beglaubigten Auszuges in einem versiegelten Umschlage zurückzugeben.

Wer Inhaber der elterlichen Gewalt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1626 bis 1704 des B. G. B.

10. Die Ortsbehörde des Verbrennungsorts hat über alle von ihr genehmigten Feuerbestattungen, beim Vorhandensein mehrerer Feuerbestattungsanlagen im Bezirke für jede dieser gesondert, ein Register zu führen, das dieselben Angaben zu enthalten hat, wie die Einäscherungsregister bei den Bestattungsanlagen (siehe Nr. 4 dieser Anweisung).

Das für jedes Kalenderjahr abzuschließende Register ist von Zeit zu Zeit mit dem Einäscherungsregister zu vergleichen. Etwa dabei sich ergebende Unstimmigkeiten sind, sofern dies nach Lage des Falles ohne Bedenken geschehen kann, zu berichtigen, anderenfalls bei der Aufsichtsbehörde zur Sprache zu bringen.

Die der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen, insbesondere die im § 7 des Gesetzes geforderten Nachweise, sind aktenmäßig zu heften und sorgsam aufzubewahren.

Berlin, den 29. September 1911.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

---

*) § 2231 d. B. G. B. bestimmt, daß ein Testament (letztwillige Verfügung) errichtet werden kann, „durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung".

Anlage 1.

Bescheinigung
über die vorschriftsmäßige Einsargung.

Die Leiche d...... am .... 19...... zu .... verstorbenen .... (Stand) .... (Vorname) .... (Zuname), geboren den .... 1........ zu ...., Kreis ...., Regierungsbezirk ...., ist heute .... mittag .... Uhr in meiner Gegenwart eingesargt worden.

Die Leiche war bekleidet mit einem Leichenhemd aus .... (Farbe) .... (Stoff) und lag auf einem mit .... gestopften Kopfkissen aus .... (Farbe) .... (Stoff), einem Laken aus .... (Farbe) .... (Stoff) und war zugedeckt mit einer Decke aus .... (Farbe) .... (Stoff).

Der Sarg bestand aus ....holz oder .... mm starkem Zinkblech, war weder lackiert noch gestrichen, hatte keine Beschläge oder Verzierungen aus Metall und war .... cm lang, ... cm breit und .... cm hoch.

Der Sargboden war bedeckt mit einer .... cm hohen Schicht von Sägespänen, Hobelspänen, Holzwolle (das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen).

Der Sarg ist in meiner Gegenwart geschlossen und von mir mit einer Plombe, die folgendes Zeichen trägt ...., versehen worden.

........................, den .... 19......

Der amtlich bestellte Leichenschauer.

(Diese Bescheinigung kann auch von einem Arzte ausgestellt werden.)

Anlage 2.

Vorschriften
für die Ausführung der ärztlichen Leichenschau zwecks Feuerbestattung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die ärztliche Besichtigung (Leichenschau) menschlicher Leichen, welche der Feuerbestattung übergeben werden sollen, ist von dem zuständigen beamteten Arzte vorzunehmen, welcher auch die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache auszustellen hat.

§ 2.

Als beamteter Arzt im Sinne des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung, vom 14. September 1911 gilt dort, wo ein besonderer Gerichtsarzt angestellt ist, dieser, sonst der als Gerichtsarzt tätige Kreisarzt.

War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt in der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit, so ist die Leichenschau von einem anderen beamteten Arzte vorzunehmen.

§ 3.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der betreffende Arzt zu der Leichenschau zuzuziehen.

§ 4.

Die Leichenschau soll sobald als möglich nach dem Tode vorgenommen werden. Die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache muß auch genauen Aufschluß darüber geben, in welcher Weise der Tod festgestellt worden ist.

§ 5.

Die Leichenschau hat in einem hinreichend hellen Raume stattzufinden; ihre Vornahme bei künstlichem Licht ist unzulässig.

Für völlige Entkleidung und angemessene Lagerung der Leiche und für Entfernung störender Umgebung muß gesorgt werden.

§ 6.

Bei allen mit der Leiche vorzunehmenden Bewegungen, namentlich bei ihrer Ueberführung von einer Stelle zur anderen, ist sorgfältig darauf zu achten, daß kein zu starker Druck auf einzelne Teile ausgeübt, und daß die Horizontallage der größeren Höhlen und die durch die Leichenstarre bedingte Stellung der Gliedmaßen nicht erheblich verändert werde.

II. Verfahren bei der Leichenschau.

§ 7.

Bei der Besichtigung der Leiche hat der beamtete Arzt überall den Hauptzweck der Leichenschau — Verhütung der Verschleierung einer strafbaren Handlung, durch die der Tod herbeigeführt worden — im Auge zu behalten und alles, was diesem Zwecke dient, genau und vollständig zu untersuchen.

Durch eingehende Befragung der Angehörigen und des behandelnden Arztes hat er sich ein genaues Bild über den Verlauf der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit und über die Umstände, unter denen der Tod erfolgt ist, zu verschaffen.

Ist der Tod plötzlich oder nach einer auffallend kurzen Krankheit erfolgt, so hat der beamtete Arzt, soweit tunlich, vor

der Leichenschau den Ort, wo die Leiche gefunden wurde bezw. der Tod erfolgte, in Augenschein zu nehmen, die Lage und Stellung, in der sich die Leiche befand, zu ermitteln und die Kleidungsstücke, die der Verstorbene bei seiner Auffindung trug, zu besichtigen.

§ 8.

Zunächst sind etwa vorhandene **Besudelungen** der Leiche mit Blut, Kot, Eiter, Schmutz und dergleichen, gegebenenfalls nach Entnahme einer Probe behufs Untersuchung mit der Lupe oder dem Mikroskop, abzuwaschen.

§ 9.

Behufs Feststellung

1. **der Identität** der Leiche sind Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand und etwaige besondere Kennzeichen, wie sogenannte Fußgeschwüre, Narben, Mäler, Tätowierungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaßen, anzugeben;
2. **des eingetretenen Todes** sind die Zeichen desselben und diejenigen der etwa schon eingetretenen Verwesung zu ermitteln und anzugeben, An- und Abwesenheit der Muskelstarre, allgemeine Hautfarbe der Leiche, Art und Grad etwaiger Färbungen und Verfärbungen einzelner Teile durch die Verwesung sowie Farbe, Art und Ausdehnung der Totenflecke;
3. **der Todesursache** ist, soweit dies bei der bloßen Besichtigung der Leiche möglich ist, dasjenige Organ zu untersuchen, das nach der Angabe der Angehörigen und des behandelnden Arztes Sitz der tödlichen Krankheit gewesen ist;
4. **ob der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden,** ist die Leiche auf Zeichen eines gewaltsamen Todes, einer Vergiftung oder des Verhungerns zu untersuchen.

§ 10.

Von **gewaltsamen Todesarten** kommen namentlich in Betracht:

1. **Ersticken** durch Einführung fremder Gegenstände in Mund oder Nase;
2. **Erhängen** (Strangmarken), **Erdrosseln** (Drosselmarken) oder **Erwürgen** (Fingereindrücke, Kratzwunden);
3. **Einwirkungen stumpfer, scharfer oder spitzer Instrumente oder Gewalten** (Quetschungen, Wunden, Blasen und dergleichen) an Kopf, Hals, Brust, Unterleib, äußeren Geschlechtteilen, Rückenfläche und Gliedern, die daraufhin der Reihe nach sorgfältig zu betrachten sind.

Etwa vorhandene Verletzungen sind nach Gestalt, Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers sowie nach Länge und Breite in Metermaß anzugeben. Bei Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und deren Umgebung festzustellen. Bei Schußwunden ist besonders auf Pulvereinsprengungen und Versengung von Härchen zu achten. Dies gilt auch in Fällen von Verbrühung oder von Verbrennung durch die Flamme.

§ 11.

Insbesondere ist zu achten auf

1. eine ungewöhnliche Färbung der Haut, namentlich der Totenflecke (hellkirschrot bei Blausäurevergiftung, dunkelkirschrot bei Kohlenoxydvergiftung, gelb bei Phosphorvergiftung, graubraun bei Vergiftung durch chlorsaures Kali oder andere methämoglobinbildende Gifte);
2. Verfärbungen und Aetzungen der Mund- und Lippenschleimhaut, sowie der Haut zunächst den Mundwinkeln (Karbolsäure, Kresole, Lysol, Laugen und Säuren);
3. Farbe, Geruch und Reaktion einer etwa aus Mund oder Nase sich ergießenden Flüssigkeit sowie auf einen auffälligen, der Leiche entströmenden Geruch.

III. Abfassung der amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache.

§ 12.

Das Ergebnis der amtsärztlichen Besichtigung muß von dem beamteten Arzt in der Bescheinigung kurz, deutlich und unter tunlichster Vermeidung fremder Ausdrücke angegeben werden.

Etwaige für die Beurteilung wichtige Angaben von Angehörigen über die dem Tode unmittelbar voraufgegangene Krankheit und das Gutachten des behandelnden Arztes über die Todesursache sind in die Bescheinigung aufzunehmen.

Die Bescheinigung hat in jedem Falle die Identität der Leiche, die Feststellung des Todes, die Todesursache und die Frage der verbrecherischen Veranlassung zu berücksichtigen. Der Befund einer Virginität ist zu erwähnen.

§ 13.

Erscheint es auf Grund der angestellten Ermittelungen und der Leichenschau zweifelsfrei, daß eine natürliche Todesursache vorliegt, so wird diese amtsärztlich bescheinigt unter Hinzufügung der Erklärung, „daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat".

§ 14.

Ist die Todesursache nicht aufgefunden worden oder besteht irgend ein Zweifel, ob ein natürlicher Tod vorliegt, besteht namentlich in dieser Hinsicht eine auseinander gehende Meinung zwischen den beiden beteiligten Aerzten, so ist, sofern auf der Feuerbestattung bestanden wird, die polizeiliche Leichenöffnung vorzunehmen, auch wenn die gerichtliche Leichenöffnung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Ist durch die Leichenöffnung der Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, hinweggeräumt, so hat der beamtete Arzt die Bescheinigung zu erteilen.

Berlin, den 29. September 1911.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

Vorstehende Anweisung nebst ihren Anlagen, welche auch im Regierungsamtsblatt für 1911 Stück 42 abgedruckt ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Für die Ortspolizeibehörden des Kreises kommen, solange in ihrem Bezirk ein Krematorium nicht besteht, zunächst nur die Bestimmungen des Abschnitts II Ziffer 6 Abs. 1 und 2 und Ziffer 7d der Anweisung in Betracht, welche vorkommendenfalls zu beachten sind. Bezüglich der Bestimmung der Ziffer 7d verweise ich auf § 7 Ziffer 4 des Gesetzes.

Ich mache hierbei die Bevölkerung des Kreises darauf aufmerksam, daß, abgesehen von den notwendigen Bescheinigungen (§ 7 des Gesetzes), die Feuerbestattung einer Leiche nur zulässig ist, wenn sie der Verstorbene angeordnet hat. Wegen der Form dieser Anordnung verweise ich auf § 9 des Gesetzes und Ziffer 9 der Anweisung. Für Verstorbene, welche beim Tode noch unter elterlicher Gewalt standen und noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten, tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung.

Breslau, den 23. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Im Anschluß an die unterm heutigen Tage erlassene Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Feuerbestattung vom 14. September d. J. (Gesetz-Samml. S. 193) bestimme ich hierdurch in Abänderung des Runderlasses vom 23. September 1888 $\frac{\text{M. d. J. II 8649}}{\text{M. d. g. U. u. M. A. M. 7822}}$ (Min.-Bl. f. d. i Verw. S. 184), daß die **Erteilung von Leichenpässen** für die **Beförderung von Leichen im Inlande verstorbener Personen außerhalb Preußens** nur erfolgen darf, wenn die Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache eine Erklärung nicht nur darüber enthält, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen (Absatz 2 des Runderlasses), sondern auch darüber, daß bei der von ihm in Gemäßheit des § 8 des genannten Gesetzes und der Nr. 8 der Ausführungsanweisung dazu bewirkten Leichenschau ein Verdacht, **der Tod sei durch eine strafbare Handlung**

herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat. Außerdem ist als Bedingung für die Ausstellung des Leichenpasses die Beibringung einer der Ziffer 4 des § 7 jenes Gesetzes entsprechende Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts, bei Leichen von Personen, die auf der Reise verstorben sind, nötigenfalls auch der des letzten Wohnorts des Verstorbenen erforderlich.

Berlin, den 29. September 1911.

Der Minister des Innern.
v. Dallwitz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 20. Oktober 1888 (A.-Bl. S. 430 und Kreisblatt S. 383) und im Anschluß an die vorstehende Ausführungs-Anweisung des Gesetzes betreffend die Feuerbestattung vom 14. September d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 31. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G.-S. S. 342) hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien ein Verzeichnis der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe aufzustellen.

Durch dieses Verzeichnis wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit der Maßgabe festgestellt: In diesem Gebiete dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

Es ist nunmehr das Verzeichnis der nicht schiffbaren, weniger hochwassergefährlichen Wasserläufe des Flußgebietes der **Weide** (Gruppe C), enthaltend die **Weide** von der Kreuzung der Kreisgrenze Groß-Wartenberg-Namslau oberhalb Dalbersdorf abwärts bis zur Kreuzung der Straße von Schwoitsch nach Wildschütz, den **Studnitzbach** von der Straßenkreuzung oberhalb der Mühle bei Skorischau bis zur Mündung in die Weide, das **Grenzwasser** von der Kreuzung der Kreisgrenze Oels-Namslau oberhalb Vorwerk Eichhof bis zur Mündung in die Weide, den **Oelser Bach** von der Straßenkreuzung unterhalb Zucklau bis zur Mündung in die Weide und den **Elsbach** oder **Juliusburger Wasser** von der Kreuzung der Gemarkungsgrenze Jäntschdorf-Gutwohne an abwärts bis zur oberen Ortsgrenze Glockschütz in den Kreisen Groß-Wartenberg, Namslau, Oels, Ohlau, **Breslau-Land** und Trebnitz aufgestellt.

Dem Verzeichnis sind Pläne beigegeben, in welchen derjenige Teil des in blauer Farbe angelegten natürlichen Ueberschwemmungsgebietes, welcher den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll mit roten Linien umrändert ist.

Der Teil des Verzeichnisses, welcher sich auf den Oberlauf der Weide bis zur Kreuzung der Grenze zwischen den Kreisen Namslau und Oels (innerhalb der Kreise Oels, Groß-Wartenberg und Namslau) und den Studnitzbach (Kreis Namslau) bezieht, liegt **in der Zeit vom 16. November bis einschließlich 28. Dezember d. J. auf dem Landratsamte in Namslau** von 9 bis 1 Uhr vormittags, und der Teil, welcher sich auf die Weide unterhalb der Grenze zwischen den Kreisen Namslau und Oels (innerhalb der Kreise Oels, Ohlau, **Breslau-Land**), das Grenzwasser (innerhalb der Kreise Ohlau und **Breslau-Land**), den Oelser Bach (Kreis Oels) und den Elsbach oder Juliusburger Wasser (innerhalb der Kreise Oels und Trebnitz) bezieht, liegt **in derselben Zeit auf dem Landratsamte in Oels**, vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Verzeichnis und die Pläne können nur während des obigen Zeitraumes an den Stellen der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Verspätete Einwendungen werden nicht mehr entgegen genommen.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet alsdann in einem späterhin anzuberaumenden Termine eine Erörterung mit den Beteiligten statt.

Sofern die Einwendungen hierdurch nicht erledigt werden, beschließt über sie der Provinzialrat der Provinz Schlesien zu Breslau nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Breslau, den 21. Oktober 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
J. A.: Tidick.

Maul- und Klauenseuche.

Nach den letzten im Landwirtschaftsministerium eingegangenen Seuchenstandsnachweisungen ist zwar die Zahl der in Preußen durch Maul- und Klauenseuche verseuchten Gehöfte um mehrere Tausende zurückgegangen, doch sind in den letzten Wochen auffallend viele Neuausbrüche der Seuche in bisher seuchenfreien Kreisen gemeldet worden. Ein Teil dieser Seuchenverschleppungen wird auf den jetzt stattfindenden Abtrieb des Viehs von den Weiden, besonders von den Marschweiden, auf den Leutewechsel, auf den starken Verkehr mit Vieh infolge des Futtermangels und ähnliche Anlässe zurückgeführt werden müssen. Es scheint aber auch, als sei die räumliche Ausdehnung der Seuche zum Teil dadurch veranlaßt, daß die Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Seuche von den Viehbesitzern nicht überall hinreichend beachtet werden. Die Ortspolizeibehörden werden daher angewiesen, mit aller Strenge darauf zu achten, daß die angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen von den Landwirten und Viehbesitzern genau befolgt werden. Das erscheint um so notwendiger, als z. Zt. diese Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden nach Möglichkeit eingeschränkt worden sind. Auch wird den Landwirten erneut die größte Vorsicht bei Neueinstellung von Vieh sowie die sorgfältige Kontrolle des Personenverkehrs in Gehöften und Ställen ans Herz zu legen sein.

Breslau, den 25. Oktober 1911.

Meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. d. M. — Stück 81 — betreffend **Recherchen nach dem Schlossergesellen Fritz Viertel aus Trebnitz**, hat durch Ermittelung des Genannten ihre Erledigung gefunden.

Breslau, den 28. Oktober 1911.

Dampfpflug-Transporte.

Die **Erlaubnis, Dampfpflug-Lokomotiven auf Chausseen im Landkreise Breslau zu befördern**, ist auf Grund des § 1 der Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1908 für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 **erteilt worden:** der **Maschinenfabrik J. Kemna**, hier, für die Maschinen Fabriknummern 300/301 und 314/315.

Breslau, den 27. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Betrifft Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Laufe des Steuerjahres durch Zuzug bzw. Verzug oder Todesfall eintretenden Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und -Abgänge unter Benutzung der vorgeschriebenen Zu- bzw. Abgangs-Kontroll-Auszüge (unter der Bezeichnung Form. 9 und 10 in der Kreisblatt-Druckerei erhältlich) **unverzüglich** d. h. sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen sind. Die Begründungen der Zu- und Abgänge in Spalte 15 der Kontroll-Auszüge haben stets folgendermaßen zu lauten:

A. Beim Zuzug aus einer anderen Ortschaft innerhalb Preußens:

Am .... von ....

Kreis .... zugezogen und überwiesen.

B. Beim Verzug eines Steuerpflichtigen innerhalb Preußens:

Am .... nach ....

Kreis .... verzogen und überwiesen.

C. Beim Verzug eines Steuerpflichtigen nach einem anderen deutschen Bundesstaat oder nach Oesterreich, wenn Zensit in Preußen weder Grundbesitz noch Gewerbebetrieb hat.

Hat am .... in ....

Königreich .... Wohnsitz genommen.

Zensit hat in Preußen weder Grundbesitz noch Gewerbebetrieb und besitzt die .... Staatsangehörigkeit.

Hierzu bemerke ich, daß die Steuer vom ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereignis folgt, in Abgang kommt, also wenn ein Zensit am 1. Oktober verzieht, so ist die Steuer vom 1. November desselben Jahres in Abgang zu stellen.

Darauf, bis zu welchem Zeitpunkte die Steuer am bisherigen Wohnorte gezahlt ist, kommt es in diesem Falle **nicht** an.

D. Beim Todesfall:

Am 1. .... verstorben.

In Fällen dieser Art ist stets auf einem besonderen Bogen anzuzeigen, wer die Erben sind, wo sie wohnen und wieviel sie aus dem Nachlasse erhalten.

Ist steuerpflichtiger Nachlaß **nicht** vorhanden, so wird von dieser Anzeige abgesehen, und genügt ein entsprechender Vermerk in Spalte 15 des Abgangskontrollauszuges.

Die Abgangsstellung erfolgt vom ersten des auf den Todestag folgenden Monats ab.

Bei den **Zu- und Abgangstellungen zu A und B** sind stets die **Ueberweisungs- bzw. Uebernahmebeläge** den Kontrollauszügen beizufügen.

Bei Personen, die aus dem Auslande zuziehen, und ein steuerpflichtiges Einkommen haben, oder aus dem besteuerten Haushalt ihrer Angehörigen treten und in den Genuß eines eigenen steuerpflichtigen Einkommens gelangen, haben die Ortsbehörden hiervon stets **umgehend ausführliche** Anzeige hierher zu erstatten.

Ferner ist zu beachten, daß in den Ueberweisungs-Belägen an die Ortsbehörden der neuen Wohnorte nicht die laufende Nummer der Staatssteuerliste, sondern die **Rollennummer**, d. h. die laufende Nummer des Zensiten in der dort befindl. Staatssteuerrolle, einzutragen ist. Durch die unrichtige Eintragung der Nummer werden unnötige Schreibereien verursacht, die bei Beachtung der vorstehenden Verfügung vermieden werden können.

Den Guts- und Gemeindevorständen mache ich die **genaueste** Beachtung und Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht.

Breslau, den 31. Oktober 1911.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Landkreises Breslau
Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau

1. **den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner**

   auf Freitag, den 15. Dezember 1911,

   festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

   Donnerstag, den 14. Dezember 1911,

   stattfindet;

2. **die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr 1911 auszudehnen jedoch mit der Maßgabe, daß**
   a) **in zusammenhängenden Waldbezirken von über 750 Hektar,**
   b) **in Jagdbezirken von über 1500 Hektar**

in der Zeit vom 14. Dezember bis einschl. 31. Dezember 1911 Rehkälber männlichen und weiblichen Geschlechts erlegt werden dürfen.

Die Voraussetzung zu b liegt auch vor, sofern und solange mehrere zusammenhängende, in einer Hand vereinigte Jagdbezirke die Größe von 1500 Hektar erreichen.

Breslau, den 20. Oktober 1911.

Der Bezirks-Ausschuß.
Dr. Sarre.

Bekanntmachung.

Wegen Verlegung von Gasröhren wird die Gräbschener Straße zwischen Opitz- und Kopischstraße vom 30. Oktober bis 18. November d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt.

Während dieser Zeit wird der Wagenverkehr über die Opitz-, Opperauer und Kopischstraße und umgekehrt geleitet.

Breslau, den 26. Oktober 1911.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Fortsetzung in der Beilage (Seite 839).

Bekanntmachung.

Die Herbst-Kontrollversammlungen 1911 im Kreise Breslau werden wie folgt abgehalten:

Kontrollplatz Rosenthal
(Willerts Gasthaus)
am 10. November, vormittags 9 Uhr,
für die Ortschaften:
Carlowitz mit Neuhof, Pohlanowitz, Protsch, Weide, Schottwitz, Weidenhof, Leipe, Petersdorf, Lilienthal, Oswitz mit der Schwedenschanze und Waidmannsruh, Ransern mit dem Waldvorwerk und Rosenthal.

Kontrollplatz Reibnitz
(Südpark)
am 18. November, vormittags 10 Uhr,
für die Ortschaften:
Baara, Bischwitz, Cammelwitz, Kriptau, Krieblowitz, Malkwitz, Paschwitz, Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Romberg, Sadewitz, Schalkau, Groß- und Klein-Schottgau, Schmolz, Schosnitz und Woigwitz.

Kontrollplatz Klettendorf
(Rösners Gasthaus)
am 20. November, vormittags 9 Uhr,
für die Ortschaften:
Hartlieb, Klettendorf, Krietern, Kundschütz, Blankenau, Jäschgüttel, Kentschkau, Groß- und Klein-Mochbern, Niederhof, Oberhof, Opperau, Siebischau und Zweibrodt.

Kontrollplatz Domslau
(Wagners Gasthaus)
am 20. November, nachmittags 12½ Uhr,
für die Ortschaften:
Alt-Gandau, Bettlern, Domslau, Grünhübel, Haidänichen, Lohe, Malsen, Magnitz, Kniegnitz, Polnisch-Neudorf, Klein-Sürding, Tinz und Zaumgarten.

Kontrollplatz Koberwitz
(Gasthof zum Deutschen Kaiser)
am 21. November, vormittags 9½ Uhr,
für die Ortschaften:
Guckelwitz, Koberwitz, Kreiselwitz, Krolkwitz, Neuen, Peltschütz, Wilhelmsthal, Wiltschau, Schlanz und Haberstroh.

Kontrollplatz Wirrwitz
(Klüppels Gasthaus)
am 21. November, mittags 12 Uhr,
für die Ortschaften:
Albrechtsdorf, Damsdorf, Duckwitz, Gnichwitz, Guhrwitz, Lorankwitz, Puschkowa, Groß-Sägewitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Seschwitz und Wirrwitz.

Kontrollplatz Pilsnitz
(Gelkes Gasthaus)
am 23. November, vormittags 10 Uhr,
für die Ortschaften:
Cosel, Herrnprotsch, Klein-Gandau, Groß- und Klein-Masselwitz, Pilsnitz und Stabelwitz mit Altenhain.

Kontrollplatz Neukirch
(Guders Gasthaus)
am 23. November, nachmittags 3 Uhr,
für die Ortschaften:
Arnoldsmühle, Goldschmieden, Herrmannsdorf, Maria-Höfchen, Neukirch, Schmiedefeld, Strachwitz und Schillermühle.

Kontrollplatz Brockau
(Peukers Gasthaus)
am 24. November, vormittags 8½ Uhr,
für die Ortschaften:
Benkwitz, Brockau, Dürrjentsch, Lamsfeld, Groß-Oldern, Oltaschin, Probotschine, Radwanitz, Sacherwitz, Klein-Sägewitz, Tschechnitz, Wessig und Woischwitz.

Kontrollplatz Klein-Tschansch
(Kentsch' Gasthaus)
am 24. November, vormittags 10½ Uhr,
für die Ortschaften:
Althofnaß, Ottwitz mit Neuhaus, Pirscham, Pleischwitz, Treschen, Groß-Tschansch, Klein-Tschansch mit dem Rothkretscham und der Knopfmühle und Zedlitz.

Kontrollplatz Thauer
(Göbels Gasthaus)
am 25. November, vormittags 11¼ Uhr,
für die Ortschaften:
Althofdürr, Barottwitz, Boguslawitz, Bismarcksfeld, Rothsürben, Carowahne, Eckersdorf, Grunau, Jerasselwitz, Irrschnocke, Mandelau, Oderwitz, Klein-Oldern, Münchwitz, Reppline, Sambowitz, Kattern, Schmartsch, Schönborn, Sillmenau, Thauer, Tschauchelwitz, Wasserjentsch, Weigwitz und Zweihof.

Kontrollplatz Bogenau
(Dorfanger)
am 25. November, nachmittags 1½ Uhr,
für die Ortschaften:
Bogenau, Bogschütz, Groß-Bresa, Buchwitz, Gallowitz, Jackschönau, Kreika, Liebethal, Mellowitz, Merzdorf, Pasterwitz, Pollogwitz, Prisselwitz, Klein-Rasselwitz, Alt- und Neu-Schliesa, Groß-Sürding, Schönbankwitz, Wangern mit dem Waldvorwerk Marienthal und Wilkowitz.

Kontrollplatz Schwoitsch
(Warkus' Gasthaus)
am 27. November, vormittags 9 Uhr,
für die Ortschaften:
Bartheln, Bischofswalde, Cawallen, Drachenbrunn, Friedewalde mit dem Pöpel, Grüneiche, Lanisch, Schwoitsch, Steine mit der Försterei Strachate, Wilhelmsruh, Wüstendorf und Zimpel.

Kontrollplatz Zindel
(Janaks Gasthaus)
am 27. November, mittags 12 Uhr
für die Ortschaften:
Clarencranst mit der Försterei Rudau, Jäschkowitz, Janowitz mit dem Vorwerk Karlshof, Krichen, Kottwitz mit Oderke, Margareth, Mariencranst, Meleschwitz mit dem Anteil Daupe, Groß-Nädlitz mit dem Vorwerk Schüßlitz, Klein-Nädlitz, Siebotschütz, Tschirne mit dem Vorwerk Fuchsberg und Zindel.

Auf den vorstehend aufgeführten Kontrollplätzen haben zu erscheinen:

1. die Offiziere, Sanitäts-, Veterinär-Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, und Mannschaften aller Waffen der Reserve;
2. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und der Landwehr zurückgestellten Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve;
3. die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften;
4. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (Dienstunbrauchbare).

Ersatz-Reservisten haben sich nicht zu gestellen.

5. Militärpässe mit den eingeklebten Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen, sowie Führungsatteste sind von den Unteroffizieren und Mannschaften mit zur Stelle zu bringen.

Ist vorauszusehen, daß ein Mann dringender Verhältnisse halber genötigt ist, die Befreiung von der Kontrollversammlung nachzusuchen, so hat derselbe ein von dem betreffenden Guts- oder Gemeindevorstande, Magistrat bzw. Arzt ausgestelltes Entschuldigungs- resp. Krankheitsattest sofort dem Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos II Breslau einzusenden. Die Unterschrift des Arztes muß von der Ortsbehörde (Amtsvorstand, Polizeiverwaltung) beglaubigt sein.

Das Stellen auf anderen Kontrollplätzen ohne vorherige Genehmigung ist strafbar.

Wer ohne Grund bei der Kontrollversammlung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Breslau, den 16. Oktober 1911.

Königliches Bezirkskommando II Breslau.

J. V.:

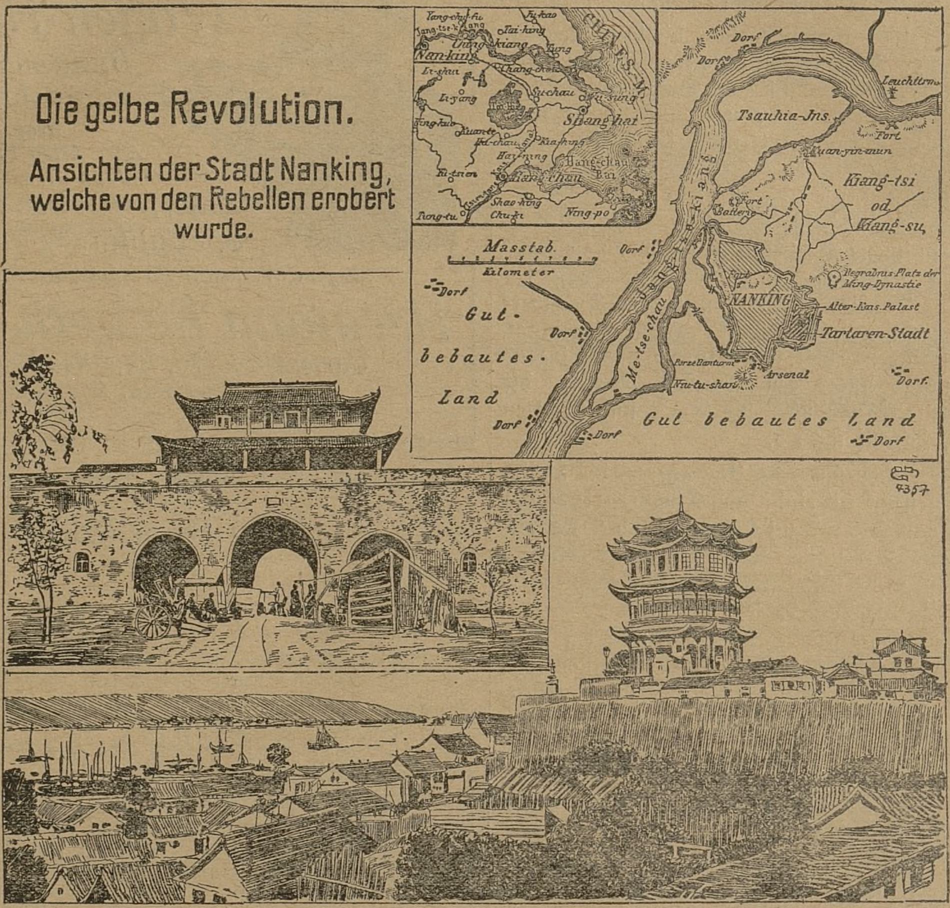
von Poser und Groß-Naedlitz,
Hauptmann z. D. und Bezirksoffizier.

Nichtamtlicher Teil.

Die Lebensmittelteuerung.

Das Thema der Lebensmittelteuerung füllt nach wie vor die Spalten der liberalen und sozialdemokratischen Presse in einem Umfange und in einer Weise, die dem wahren Sachverhalt nicht entspricht. Die Größe der Lebensmittelteuerung wird von dieser Presse fortdauernd künstlich aufgebauscht. Der Grund hierfür ist ein sehr durchsichtiger. Es handelt sich für diese Parteien jetzt vor den Reichtagswahlen um ein ihnen sehr gelegen gekommenes Agitationsmittel, nämlich darum, den Wählern den Gedanken zu insinuieren, als sei unsere Wirtschaftspolitik an der Teuerung schuld, und ferner darum, diejenigen, die für die wahre Ursache der Teuerung kein volles Verständnis haben, in das liberale oder sozialdemokratische Lager hinüberzuziehen. Man will eben mit aller Gewalt dafür Stimmung machen, daß die Lebensmittelzölle heruntergesetzt oder aufgehoben werden, um so unseren Zolltarif zu durchbrechen. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn ein Teil der bisherigen Agrarzölle fällt, auch die Industriezölle eine Minderung erfahren müssen, wodurch unser ganzes bisheriges, auf dem Schutz der nationalen Arbeit mühsam aufgebautes Handels- und wirtschaftspolitisches Vertragssystem in freihändlerischem Sinne eine gänzliche Umgestaltung erfahren müßte: ein Weg, der sicher zum absoluten Freihandel führen müßte, der ja das Endziel der Agitation dieser Parteien darstellt. Demgegenüber muß folgendes immer wieder festgestellt werden: Nur durch unser Schutzzollsystem, dem wir den in der Geschichte fast einzig dastehenden hohen und schnellen Wirtschaftsaufschwung in Deutschland zweifellos mitzuverdanken haben, ist es bisher möglich gewesen, dem jährlich zunehmenden Zuwachs unserer Bevölkerung eine dauernde auskömmliche Beschäftigung zu geben und zu sichern. Es soll ganz ruhig zugegeben werden, daß das Schutzzollsystem auf die Preisgestaltung einiger Waren einen etwas verteuernden Einfluß ausübt, aber es hat doch anderseits unsere Bevölkerung in die Lage versetzt, bessere Existenzmöglichkeiten zu erreichen, dauernd lohnende Beschäftigung zu finden und auf Grund der gesteigerten Löhne auch die etwas höheren Preise bezahlen zu können. Zudem hat es die Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung ermöglicht, um die unsere Arbeiterschaft von der ganzen Welt beneidet wird und die in keinem Kulturstaate zu einer solchen Vervollkommnung gebracht ist wie in Deutschland. Ist es denn nicht besser, daß der deutsche Arbeiter unter dem Schutz unserer bisherigen Zollpolitik auskömmliche Lebensbedingungen und dauernde Arbeit hat, als daß er unter der Herrschaft des Freihandels beschäftigungslos herumläuft und überhaupt nichts oder recht wenig verdient? Daß bei uns ein solcher Zustand die Folge des Freihandels sein würde, liegt klar auf der Hand, und die Schlagworte der Freihändler, daß gerade unter dem Freihandel Landwirtschaft und Industrie erst recht aufblühen würden, sind durch die Tatsachen der siebziger Jahre seit langem schon hinreichend widerlegt. Um was dreht sich denn die Frage der Lebensmittelteuerung? Um Futternot, Fleischnot und Kartoffeln. Die Futternot ist nicht durch das Schutzzollsystem, sondern durch die sommerliche Dürre verursacht. Sie hat zweifellos zur Folge, daß die Landwirtschaft der Durchwinterung des bisherigen Viehbestandes schwieriger gegenübersteht, als in anderen Jahren. Deshalb hat die Regierung die Frachttarife herabgesetzt, um die Möglichkeit zu schaffen, Futtermittel aller Art in das Land zu bekommen; sie hat ferner Maßnahmen getroffen, um den Brennereien eine größere Produktion von Schlempe als nahrhaftem Futtermittel zu ermöglichen, und die gerade jetzt so viel unrecht angefeindete Einrichtung der Einfuhrscheine bietet schließlich den Landwirten die Möglichkeit, in Höhe dieser Einfuhrscheine Futtermittel zollfrei einzuführen. Man kann also hoffen, daß bei richtigem Verständnis der Sachlage es den einsichtsvollen Landwirten gelingen wird, ihren jetzigen Viehbestand nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, um die Fleischversorgung des Landes einigermaßen sicher zu stellen. Was nun die Fleischnot anbetrifft, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß ein Teil der weniger bemittelten Landwirte durch die sommerliche Dürre vorzeitig gezwungen wurde, den Viehbestand zu vermindern. Daß die Fleischpreise in dieser Zeit aber heruntergegangen wären, was doch die Folge des hiermit zusammenhängenden Mehrauftriebs auf den Märkten hätte sein müssen, davon hat man nichts gehört, und das ist die Folge der Organisation des Zwischenhandels, der es meisterhaft versteht, die Fleischpreise ungebührlich in die Höhe zu treiben und sie dann auf dieser Höhe zu erhalten. Wenn also das Fleisch ungebührlich verteuert wird, so ist das gleichfalls nicht die Schuld unserer Wirtschaftspolitik, sondern die Schuld unseres Zwischenhandels, der diese dauernd größer macht, als sie nach den Verhältnissen und Umständen sein müßten oder könnten. Was die Kartoffeln betrifft, so ist die Ernte nahezu als eine Mittelernte zu bezeichnen. Diejenigen Landwirte, die mit der Kartoffelernte noch etwas gewartet haben und denen der herbstliche Regen zugute gekommen ist, haben nicht viel schlechtere Ergebnisse als in anderen Jahren. Die ganze Frage der Teuerung ist nicht in dem Maße vorhanden, als dies von liberaler und sozialdemokratisch-freihändlerischer Seite behauptet wird. Es gipfelt in der Frage der Organisation des Konsums, und man muß bei richtiger Würdigung der Gesamtlage zu dem Schlusse kommen: Die Organisation des Konsums, nicht die Wirtschaftspolitik und nicht nur der Ernteertrag allein hat die Teuerung größeren Umfang annehmen lassen. Leider scheuen sich die Kommunen zum Teil, den Händlern, die steuernzahlende Mitglieder der Kommunen sind, kraftvoll entgegenzutreten. Das ist aber falsch, denn gerade hier bietet sich für die Kommunen eine Gelegenheit, den Bürgern den Segen kommunaler Einrichtungen und Verwaltungspolitik vor Augen zu führen, indem sie Lebensmittel, besonders Kartoffeln und Seefische als Ersatz der Fleischnahrung, in großen Mengen beziehen und sie zum Selbstkostenpreise der Bevölkerung abgeben. Dann würde sehr bald das von Libralismus und der Sozialdemokratie so schwarz gemalte Gespenst der allgemeinen Teuerung viel von seinem Schrecken einbüßen und wieder Verhältnissen Platz machen, die der wahren Wirtschaftslage entsprechen.

Die gelbe Revolution.



Die gelbe Revolution. Ansichten der Stadt Nanking, welche von den Rebellen erobert wurde.

Die Stadt Nanking am unteren Yangtsekiang ist von den Aufständischen jetzt erobert worden. In den Straßen wurden viele Revolutionäre und Regierungstruppen, sowie zahlreiche harmlose Einwohner getötet. Die Kaiserlichen Truppen bemühen sich vergebens, die Stadt wieder einzunehmen. Nanking war bis zum Jahre 1405 Residenz des chinesischen Kaisers, bis die Mandschus ins Land kamen. In Nanking ist der Sitz eines Oberstatthalters und eines Oberbefehlhabers der Mandschutruppen. Die Stadt liegt am südlichen Ufer des Flusses in hügeliger Umgebung. Die Stadt ist wie alle chinesischen Städte mit einer großen Mauer umgeben. Das schönste Gebäude ist die 84 Meter hohe Pagode, die unser Bild rechts unten zeigt.

Lokales und Allgemeines.

Flugsportliches Ereignis in Breslau.

Ein großes flugsportliches Ereignis wird Breslau und ein großer Teil von Schlesien im nächsten Jahre zu bewundern Gelegenheit haben. Es handelt sich hierbei um den Fernflug Wien — Berlin, der für 1912 vom Verein Deutscher Flugtechniker geplant ist. Von der Flugzeugführergruppe des Vereins wurde nämlich bei der Beratung der Propositionen für den Fernflug beschlossen, das Rennen nur mit einer Zwangszwischenlandung, und zwar in Breslau, durchzuführen, und es soll als Aufenthalt hier nur eine Stunde gestattet sein, um Benzin, Oel usw. aufzunehmen. Längerer Aufenthalt wird in die Flugzeit eingerechnet. Andererseits soll aber ein kürzerer Aufenthalt als eine Stunde gestattet sein. Die Flieger drückten ferner den Wunsch aus, daß ein Teil der ausgesetzten Preise gleichmäßig unter alle in Wien eintreffenden Flieger zur Verteilung gelangen sollen. Apparatwechsel kann nicht gestattet werden, ebensowenig ein Wechsel der Motoren.

Unfall des Flugzeuges Breslau 1.

Heute früh verbreitete sich die Kunde, daß das Flugzeug Breslau 1 abgestürzt und schwer beschädigt sein soll. Unsere Erkundigungen in Gandau selbst haben ergeben, daß der Apparat bei einem Passagierfluge einen Defekt am Motor erlitt, der ihn zur Landung zwang. Hierbei stieß der Apparat etwas hart gegen den Boden, so daß ein Rad leicht beschädigt wurde. Personen sind nicht verletzt worden.

Aus Kreis und Provinz.

Hundsfeld, 27. Oktober. Das Eistertsche Ehepaar beging hier das Fest der goldenen Hochzeit. Dem Jubelpaare wurde das kaiserliche Gnadengeschenk von 50 Mark überreicht. — In Groß-Weigelsdorf beging der 17jährige Knecht Bernhard Kitzig auf dem Spreuboden seines Herrn, des Bauergutsbesitzers Julius Lehnig, Selbstmord.

Ohlau, 27. Oktober. Der Arbeiter Ernst Blawid aus Zedlitz, der von Ohlau her mit dem Rade kam, wurde beim Eingange in den Wald von einem etwa 30 Jahre alten Manne mit vorgehaltenem Revolver angehalten. B. sprang vom Rade und gab dem Straßenräuber sein Portemannaie, worauf dieser ihm sämtliche Taschen durchsuchte, ohne aber etwas zu finden. Darauf gab der Räuber den Weg wieder frei.

Ein Husar der vierten Eskadron, Sohn eines Brauereibesitzers in Frankfurt a. O., hat sich gestern vormittag aus Furcht vor gerichtlicher Strafe erschossen.

Nimptsch, 27. Oktober. Der 46 Jahre alte Stellenbesitzer Wilhelm Metzner aus Reinau wurde auf der Straße zwischen Nimptsch und Groß-Wilkau von dem durchgegangenen Gespann des Gutsbesitzers Völkel aus Groß-Jeseritz von seinem Fahrrade heruntergeschleudert und überfahren, so daß der Tod auf der Stelle eintrat.

Frankenstein, 28. Oktober. Beim Spielen in der Nähe des Dorfteiches in Schönwalde fiel das vierjährige Söhnchen des Hausbesitzers Anlauf ins Wasser und ertrank.

Reichenbach, 26. Oktober. Das 6jährige Töchterchen der Arbeiter Rösnerschen Eheleute in Költschen hatte in Abwesenheit der Eltern, um dem in der Wiege liegenden Brüderchen die Milchflasche zu wärmen, den Spirituskocher auf den Fußboden gestellt, Spiritus eingegossen und dann angezündet, wobei ihre mit Spiritus getränkten Kleider Feuer gefangen hatten. Das schwerverletzte Kind verschied bald.

Liegnitz, 27. Oktober. Die Schlosser einer hiesigen Reparaturanstalt, die wegen einer Familienfestlichkeit geschlossen war, unternahmen mit einem Automobil eine Spazierfahrt. Der Wagen fuhr an einen Baum, stürzte um und wurde vollständig zertrümmert. Der Führer, der nicht im Besitz eines Führerscheines war, wurde in ein Krankenhaus gebracht, auch die übrigen Insassen erlitten schwere Verletzungen.

Haynau, 26. Oktober. Von einem recht betrübenden Schicksalsschlage wurde die verwitwete Stellenbesitzerin Peter aus Fellendorf betroffen. Ihr etwa 19 Jahre alter Sohn, der mit in der Wirtschaft tätig war, brachte mit dem Fuhrwerk Zuckerrüben nach der hiesigen Zuckerfabrik. Hier angelangt, geriet er bei dem herrschenden heftigen Sturme durch irgend einen unglücklichen Umstand unter den schweren Wagen; die Räder gingen dem jungen Manne über die Brust und drückten diese ein, so daß er kurz darauf starb.

Bunzlau, 26. Oktober. Der um 7,54 Uhr abends die hiesige Station verlassende Schnellzug überfuhr am Dienstag kurz vor der Station Kaiserswaldau das Automobil des Fabrikbesitzers Hammer aus Bunzlau. Das Automobil wurde zertrümmert. Von den Insassen, die herausgeschleudert wurden, ist glücklicherweise niemand verletzt worden.

Sprottau, 27. Oktober. Ein dreister Einbruch ist während der Nacht in das Herrschaftshaus des Dremmelgutes im nahen Eulau verübt worden. Der Besitzer, Rentier Winkler, lebt in Dresden und wohnt mit seiner Familie nur im Sommer auf dem Gute. Die Einbrecher haben mehrere Zimmer fast völlig ausgeräumt und sind, da das Gut abseits von der lebhaften Verkehrsstraße am Bober liegt, mit dem reichen Diebesgut unbehelligt entkommen.

Hirschberg, 26. Oktober. Flüchtig geworden ist nach bedeutenden Unterschlagungen, man spricht von 10 000 Mark, der frühere Bürovorsteher Böhm des Rechtsanwalts Dr. Ablaß. Die Flucht erregt hier großes Aufsehen. Böhm ist verheiratet. Die Kroaten, die hier besonders bei der Talsperre Mauer beschäftigt waren, sind ausgewiesen worden. Montag und Dienstag haben sie das deutsche Reichsgebiet verlassen müssen. Die Ausweisung erfolgte in der Hauptsache deshalb, weil die Kroaten bei jedem Streit zu Dolch und Revolver greifen.

Ziegenhals, 28. Oktober. Ein gefährlicher Brand entstand im Lagerhause der Järschkeschen Zündholzfabrik durch Selbstentzündung in einem Raume, welcher von der Zollbehörde unter amtlichem Verschluß gehalten wird. Der Feuerwehr gelang es, trotzdem ihr Schwefel- und Phosphordämpfe die Löscharbeiten sehr erschwerten, das Feuer einzudämmen.

Borsigwerk, 28. Oktober. Beim Abstich im Hochofenbetriebe waren drei Mann mit dem sogenannten „Stichschlagen" beschäftigt, während vier weitere Arbeiter sich in der Nähe aufhielten, um dem flüssigen Roheisen die Formen — Herde — zu öffnen. Wahrscheinlich infolge zu starken Druckes wurde das „Stichloch plötzlich herausgerissen, wobei zwei Arbeiter schwere und fünf Arbeiter leichtere Verletzungen erlitten.

Bogutschütz, 28. Oktober. Dieser Tage starb ein Bogutschützer Original, der 77 Jahre alte Invalide Andreas Juscha. Der Mann wurde, als vor Jahren hier die Cholera herrschte, von dieser Seuche ergriffen und als Scheintoter nach der Leichenhalle geschafft. Die ganze Nacht hat er da in der Nähe von Toten im Sarge verbracht. Gegen Morgen kam er wieder zum Bewußtsein und wurde von dem Totengräber befreit.

Beuthen OS., 27. Oktober. Zwischen Radom und Jastrzemb an der Grenze, stürzte ein aus 20 Waggons bestehender Zug eine Böschung hinab. Dabei wurden mehrere Passagiere unter den Trümmern begraben. Der Oberkondukteur des Zuges wurde getötet.

Beuthen OS., 28. Oktober. In der Nacht zum Mittwoch wurde auf dem Wege zwischen Birkenhain und Roßberg der Bierkutscher der Namslauer Bierniederlage von mehreren unbekannten Burschen überfallen. Die Räuber hatten es auf das Geld des Kutschers, der einen ansehnlichen Betrag einkassiert hatte, abgesehen. Der Kutscher verteidigte sich. In ihrer Wut darüber verletzten die Räuber den Mann durch mehrere Messerstiche am Kopfe und an der Hand schwer. Die Räuber sind unerkannt entkommen.

Von der Luftschiffahrt.

Die formelle Abnahme des „L. Z. 5" ist in Berlin noch nicht erfolgt. Da der Luftschiffbau Zeppelin auf bedingungslose Abnahme des Schiffes Wert legt und eine der Abnahmebedingungen wegen Nebels auf der 20-Stundenfahrt nicht vorgeführt werden konnte, findet in den nächsten Tagen noch eine Fahrt statt, an der zwei Offiziere der Abnahmekommission teilnehmen. Es handelt sich um eine Höhenfahrt, welche in 1200 Meter acht Stunden dauern soll.

Das Zeppelin-Passagierluftschiff „Schwaben" machte am Sonnabend wieder eine prächtige Fahrt über Berlin. Es begegnete dabei dem Parseval-Luftschiff, das eine militärische Uebungsfahrt machte. Die „Schwaben" hatte deshalb mehrere Tage lang untätig in der Halle auf dem Johannisthaler Flugplatz bleiben müssen, weil der ständig aus Süden wehende Wind senkrecht zur Achse der Halle stand und so das Luftschiff beim Heraustransportieren unfehlbar gegen die Hallenwände gedrückt und beschädigt hätte. Aus dem Grunde sollen ja auch in der Hauptsache drehbare Ballonhallen gebaut werden, die sich in die Windrichtung einstellen lassen.

Das neue Militärluftschiff, der „Z. 9", der nach zweiter Probefahrt von der Militärbehörde abgenommen wurde, wird, sobald das Wetter es erlaubt, die Fahrt nach Köln antreten und bereits in dieser Woche die Militärluftschiffübungen beginnen, diese werden etwa vier Wochen dauern.

Paris, 30. Oktober. (Telegr.) Der französische Kriegsminister, Messimy, teilte in einer Unterredung einem Vertreter des „Matin" mit, daß die endgültige Organisation der Militärflugschiffahrt nunmehr in Angriff genommen werde. Der Minister sagte, daß in Zukunft jedes der 20 französischen Armeekorps eine Luftschifferabteilung zugeteilt erhalten werde, die über verschiedne Flugzeuge der besten Systeme verfüge. Der Minister fügte hinzu, er hoffe, daß in Zukunft jedes Regiment eine Spezialgruppe von Fliegern erhalten werde. Zu diesem Zwecke sei es notwendig, daß vom nächsten Jahre ab mehrere hundert Flieger der Armee angehören.

Gerichtliches, Unglücksfälle, Verbrechen.

Zweikampf. Auf dem Truppenübungsplatz Posen hat gestern ein Zweikampf zwischen einem Hauptmann von der Schießschule und einem Oberleutnant des 6. Regiments stattgefunden. Der Hauptmann wurde verwundet. Der Anlaß zu dem Duell war in verschiedenen Zwistigkeiten zu suchen, die bei einer Abschiedsfeier zwischen den beiden Duellanten ausgebrochen waren.

Mordversuch. In Lünen bei Essen a. d. R. versuchte der Bergmann Klemmer seine Haushälterin zu erschlagen. Von zwei Männern, die auf das Hilfegeschrei der Bedrohten herbeieilten, schlug der Wüterich einen nieder, als sie ihn zu fesseln versuchten; den andern suchte er zu erwürgen. Dieser gab in der Notwehr schließlich einen Revolverschuß auf Klemmer ab, der diesen sofort tot niederstreckte.

Ein rasender Chauffeur. In Potsdam wurde von einem Automobil des Prinzen Friedrich Leopold der Ulan Neumann vom 3. Garde-Ulanen-Regiment überfahren und schwer verletzt. Der Unfall dürfte auf zu schnelles Fahren des Chauffeurs zurückzuführen sein.

Sonderbare Existenzen. Von dem bei der Auflösung des Düsseldorfer Spielklubs „Kasinogesellschaft" verhafteten Dr. Schröder weiß der „Roland von Berlin" interessante Einzelheiten zu erzählen. Schröder, ehemaliger Referendar, alter Korpsstudent, Vizewachtmeister d. R. bei einem Kavallerie-Regiment, ist ein alter Spieler und eröffnete seine Laufbahn als solcher in dem berühmt gewordenen Klub der Harmlosen, dem durch den Moabiter Prozeß ein Ende bereitet wurde. Aber die Harmlosen merkten bald, daß Dr. Schröder ein ausgekochter Falschspieler war. Man übergab ihn nicht den Gerichten, ließ ihn aber einen Ehrenschein unterschreiben, daß er nie mehr spielen werde. Trotzdem spielte Schröder munter weiter, bis ihn nach Jahren wieder in einer vornehmen Gesellschaft das Mißgeschick ereilte, als Schwindler entlarvt zu werden. Auch diese Gesellschaft wollte Aufsehen vermeiden und nahm Schröder die schriftliche Versicherung ab, überhaupt nie wieder gesellschaftlich auftreten zu wollen.

Eine unheimliche Mordtat. Zwischen den beiden Orten Rohec und Radiskowitsch in Mähren wurde die entsetzlich verstümmelte Leiche eines etwa 35jährigen Mannes aufgefunden. Es hat sich herausgestellt, daß der Chauffeur Wladislaus Tomann der Mörder des Unbekannten ist. Er hat den Mord begangen, um einen äußerst raffinierten Betrug auszuführen. Er zog der Leiche seine eigenen Kleider an und steckte dann in die Taschen verschiedene an ihn selbst gerichtete Briefschaften. Auf diese Weise wollte Tomann die amtliche Feststellung seines eigenen Todes herbeiführen und so in den Besitz einer hohen Lebensversicherungssumme gelangen. Er hatte nämlich erst vor kurzem mit der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft „Victoria" einen Versicherungsvertrag über 50 000 Kronen abgeschlossen, und diesen Vertrag erhöhte er noch vor einigen Tagen um weitere 10 000 Kronen.

Ein unheimlicher Vorgang spielte sich in einem rheinaufwärts fahrenden Dampfer ab. Im Maschinenraum gerieten zwei Heizer miteinander in Streit. Der eine ergriff ein Beil und brachte seinem Gegner mehrere schwere Wunden bei. Dann übergoß er ihn mit kochendem Wasser. Der Täter wurde verhaftet.

Ein schweres Brandunglück wird aus London gemeldet. In einem Papierladen im Süden der Stadt brach Feuer aus, das schnell um sich griff. Der Ladeninhaber wollte retten, dabei gerieten seine Kleider in Brand, und als lebende Fackel rannte er auf die Straße. Nachbarn rissen ihm das brennende Zeug vom Leibe, doch konnte der Schwerverletzte nur sterbend in das Hospital geschafft werden, ebenso wie ein junger Mann, der beim Versuch, Kinder zu retten, schwere Brandwunden erlitten hatte. In dem brennenden Hause kamen außerdem noch vier Personen ums Leben.

Ermittelter Mörder. In Lille wurde als Mörder der jüngst in Versailles tot auf der Straße aufgefundenen 16jährigen Zeitungsausträgerin ein vollständig heruntergekommener Bursche, namens Caron, ausfindig gemacht. Er gestand auch bald ein, daß er sein Opfer in einen Hinterhalt gelockt und sie betäubt habe. Dann habe er an der Betäubten einen Lustmord verübt.

Gefaßte Mädchenhändler. Einer Mädchenhändlerbande ist die Polizei in Kielze auf die Spur gekommen. Seit einiger Zeit bedienen sich die Händler meistens gewissenloser Dirnen zum Anwerben der Opfer. Eine solche Agentin lenkte die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich, die sie festnahm. Eine in Sosnowice vorgenommene Haussuchung führte zur Verhaftung des Geschäftsinhabers, dessen Teilhabers und zweier anderer Agentinnen.

In Lissabon wurde der Spanier Pedro Gonzalez verhaftet, weil er dringend verdächtig ist, einen internationalen ausgedehnten Mädchenhandel zu betreiben. Aus den Papieren, die bei ihm vorgefunden wurden, ging hervor, daß er einer weit verbreiteten und wohlorganisierten Bande angehört, die den Mädchenhandel im großen betreibt, und die ihre Opfer hauptsächlich nach Südamerika verkaufte. Die Gesellschaft unterhält Agenturen in Paris, Madrid, Barzelona, Lissabon und Buenos Aires und sicherlich noch in einer Anzahl anderer Großstädte.

Vermischtes.

Allerlei von der Deutschen Landwirtschaft.

Es heißt ja im alten Liede: Es ist kein Dörfchen so klein, ein Hammerschmied muß darinnen sein. Aber es ist nicht bloß der Hammerschmied, es ist der Stellmacher, der Rademacher, es ist ein Schneider und Schuhmacher, jedenfalls in jedem Dorf, wenn es auch nur ein Schuhflicker ist. Ich will auf die übrigen Handwerker gar nicht eingehen, die im Dorfe sind; sie sind in der Statistik nicht unter der Rubrik „Landwirtschaft" bezeichnet, aber all ihr Gedeihen hängt unbedingt von dem der Landwirtschaft ab. Der Bauer läßt sich keinen neuen Rock machen, wenn er nichts übrig hat; der Bauer hat den großen Vorzug vor dem Großgrundbesitzer, daß er sich immer nach der Decke streckt; wenn sein Ueberschuß an barem Gelde das kalte Fleisch zum Frühstück nicht mehr abwirft, so läßt er es weg und nimmt Käse; und wirft er nicht mehr Käse ab, so nimmt er Butter; und wenn er die nicht hat, so ißt er sein Brot trocken; und er bleibt — ich will nicht sagen: ebenso vergnügt — aber ebenso ruhig in seinem Geleise und drückt und wintert sich doch durch. Es hat das aber die Folge, daß der Handwerker auch nur etwas von dem Bauern verdient, wenn er Geld hat. Ist der Bauer in der Lage, daß er weder Käse noch Fleisch zu seinem Brot ißt, so läßt er sich weder einen neuen Rock machen, noch setzt er den Schmied in Nahrung, sondern hilft sich mit seinem alten Zeuge und läßt sich auch keine Stiefel anmessen; und so zieht sich das Sprichwort, das ich neulich anführte: „Hat der Bauer Geld, so hat es die ganze Welt" — durch alle Zweige hindurch!

Fürst Bismarck, 10. Februar 1885.

Der Hase im Tabakskollegium. Gezähmte Tiere haben von jeher dem Menschen den Anschluß an die Natur vermitteln müssen, und je wilder sie sich im Umgang mit dem Herrn der Schöpfung zuerst gebärdeten, desto eifriger beschäftigte man sich wohl zunächst mit ihrer Dressur und Gewöhnung an neue, ihnen meist durchaus nicht zusagende Verhältnisse. Ihre Nachzucht ergab dann in vielen Fällen das eine oder andere nützliche Haustier, das in seinen Formen noch jetzt die charakteristischen Merkmale seiner Urwild-Ahnen zeigt. Je mehr nun eine Tiergattung begabt war, desto leichter gewöhnte sie sich schließlich an ihren Meister und Herren, umgekehrt, bei mangelnder Intelligenz versagten oft die bewährtesten Dressurmittel, so daß man sich später nur auf die Zucht der wenigen uns dienenden Haustiere beschränkte, deren Nutzen sich seit Jahrtausenden als augenscheinlich erwies. Zu allen Zeiten hat es nun aber auch Menschen gegeben, die sich in ihren Mußestunden mit dem Abrichten uns weniger nahe stehender Tierarten beschäftigten, um sie dann als „Wunder der Dressur" dem staunenden Publikum vorzuführen; je „ausgefallener" die betreffenden zwei- oder vierfüßigen Geschöpfe nach Gestalt und Herkunft waren, desto mehr zogen sie die Schaulustigen an, ein desto größerer Schlager war die betr. Nummer. Musizierende Seelöwen sind in dieser Hinsicht jetzt wohl die größte Attraktion. Der sprechende Hund, sei es auch ein Vertreter der krummbeinigen Teckelrasse, wie „Pan", gilt allerdings vielen schon als die Vorläufer einer neuen Zeit, die ungeahnte Ueberraschungen bringen kann, denn hat erst der Satz Geltung: „Hunde sagen die Wahrheit", dann hört wohl manche heimliche Liebe rascher auf, als den beiden Hauptbeteiligten just angenehm ist. Im Interesse der Menschheit bin ich

dafür, derartige Dressurversuche möglichst zu beschränken, aber auch als Hundefreund rate ich dringend davon ab für Don, Pan und Co. Propaganda zu machen, denn schließlich wird kein Mensch mehr Hunde züchten wollen, weil keiner dann noch eine so verräterische Töle haben will. Zu Versuchen schlage ich denen, die Zeit und Geduld dazu haben, vor, sich einmal mit der Dressur einer Fischotter oder eines Hasen zu befassen. Bei beiden Tierarten muß man, will man Erfolge erzielen, ganz junge Exemplare wählen, die zu dressierende Fischotter sollte sogar noch blind aus dem Neste genommen werden. Eine solche von mir aufgezogene Otter wurde so zahm und vor allem so anhänglich, daß sie mir stets auf dem Fuße folgte und laut winselte, wenn ich sie in der Stube zurückließ. Auf Spaziergängen begleitete sie mich, und nachdem sie erst einmal im nahen Fluß ein Bad genommen (mein Schreck war nicht gering), schwamm sie, häufig auf und nieder tauchend, so lange in ihrem eigentlichen Element umher, bis sie fürchtete mich zu verlieren, eilend kam sie dann hinter mir hergewackelt. Bei einer derartigen Gelegenheit fiel sie einem Fleischerhunde zum Opfer, der sie leider bereits abgewürgt hatte, ehe ich ihr zu Hilfe eilen konnte. Auch einen Hasen besaß ich längere Zeit, dieser kam jedoch nur aus seinem Versteck untere dem Sopha heraus, wenn außer mir niemand in der Stube anwesend war. Vom Balkon aus konnten ihn jedoch auch andere in seinem drolligen Tun beobachten, und wenn er denn da draußen lachen hörte, so richtete er sich steil auf den Hinterläufen stehend auf, äugte die Störenfriede scharf an, und verschwand dann vergrämt für die Dauer des Tages in seinem Versteck auf Nimmerwiedersehen. Wegen dieser angeborenen Scheuheit sind Hasen sehr schwer zu behandeln, weshalb mir das Bild eines Hasen besonders interessant scheint, das ihn in Gesellschaft aller Teilnehmer des Tabak-Kollegiums darstellt. Das Gemälde zeigt den König im blauen Rocke mit gelben Beinkleidern und weißen Gamaschen im Vorderegrund des Tisches präsidierend; ihm zur Rechten sitzt der Kronprinz in weißer Uniform mit blauen Aufschlägen, es folgen dann mehrere Herren zu beiden Seiten der Tafel, teils in weißer, teils in blauer oder grauer Kleidung. Dem Könige gegenüber am unteren Ende des Tisches befinden sich zwei Offiziere und zwischen ihnen ein zahmer Hase. Zwei jüngere Prinzen sind gerade hereingekommen, wohl um ihren Vater gute Nacht zu wünschen. Die Gesichter aller Anwesenden sind sehr charakteristisch dargestellt und nach der Portraitähnlichkeit des Königs, des Kronprinzen und einiger der anderen bekannten Teilnehmer zu schließen, gibt das Bild durchaus naturgetreu die Situation wieder. Früher befand sich das Bild im Schlosse zu Charlottenburg, vielleicht ist es daselbst noch zu sehen. Der sehr putzig wirkende Hase dürfte aber nach allem als ein Wunder der Dressur gelten, denn wie man weiß, ging es nicht gerade leise bei derartigen Abendunterhaltungen des Soldatenkönigs zu.

Verwandte der Elefanten?

Wilhelm Bölsche beschäftigt sich in der Zeitschrift „Ueber Land und Meer" mit der — lange sehr zweifelhaften — Stammesgeschichte der Seekühe. Er stellt die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft zusammen und kommt zu dem Schluß, daß die Seekühe Verwandte der bis vor kurzem noch als „ahnenlos" angestaunten Elefanten seien; sozusagen Elefanten, die vor Urzeiten ihre Zukunft auf dem Wasser sahen und auch fanden. „Im untersten Aegypten, im Hinterlande des sogenannten Fayum, entdeckten die Geologen vor einigen Jahren eine geradezu fabelhaft glänzende Fundstätte vorweltlicher Säugetiere. Nie werde ich den Anblick vergessen, als ich im Londoner Naturhistorischen Museum beim Eintritt in die große Halle vor dem ersten frisch ausgestellten Prachtstück von dort stand: dem grotesken Riesenschädel eines sogenannten Arsinoitherium, eines elefantenähnlichen Ungetüms, das auf der Nase zwei enorme nebeneinander gestellte knöcherne Hornzapfen, die an die Zipfel einer kolossalen Narrenkappe erinnerten, getragen hatte. Schon dieses jedenfalls nah verwandte neue Tier bewies, daß man hier in die Urverwandschaft des Elefanten geraten war. Schlag auf Schlag folgten sich dazu dann die weiteren Entdeckungen an dieser Glücksstelle. Neben jenen Arsinoitherien hatten dort in der älteren Tertiärzeit Angehörige des Volks der sogenannten Klippschliefer gewohnt. Es sind das heute kleine, kaninchengroße Geschöpfe in Syrien und Afrika, die man bisher trotz ihrer Kleinheit nahe an die Nashörner anschloß. Jetzt zeigten sie nicht bloß uralte Genossen von der vollen Größe eines Tapirs, sondern es wurde auch zum erstenmal klar, daß sie ebenfalls nähere Vettern der Elefanten seien. Von diesen Elefanten selber fand man dann sogleich ein Vormastodon, das die Entstehungsgeschichte des späteren Elefantenrüssels enträtselte. Die Krone aller Entdeckungen aber war der Ahne des ganzen Elefantengeschlechts überhaupt. Er zeigte sich in trefflicher Erhaltung schon in einer Schicht der Tertiärzeit, die geologisch noch ein Stück älter war als jene der Arsinoitherien und Vormastodons. Da erschien ein Tier, auch etwa so groß wie ein Tapier, also gegen den heutigen Elefanten relativ klein. Die Gliedmaßen schlank; ein langer Schwanz; im flachen, keineswegs elefantenhaft steil getürmten Schädel ein altertümliches Gebiß, in dem doch aber die Schneidezähne schon eine Tendenz zeigten, hauerhafte Stoßzähne zu werden. Im Umriß also ganz gewiß kein Elefant. Und doch durch soundso viel seine anatomische Details einzig und allein an die Elefanten anzuschließen. Die Sachkenner waren sich bald einig: man hatte den so lange vermißten „Elefantenvater" vor sich. Da in Altägypten in dieser Fayumgegend der berühmte Mörissee gelegen hat, wurde das einzigartige Geschöpf Möritherium getauft. Kaum aber hatte man sich mit seiner Existenz abgefunden, so sollte es den Tierkundigen noch eine Ueberraschung bereiten, die zu den größten gehört, die alle Tierkunde je erlebt hat. An der Küste des urafrikanischen Kontinents, wo sich zu ihrer Zeit die Möritherien herumtrieben, lebten damals, vom Wasser her in die Flußmündung aufsteigend, auch schon Seekühe. Auch ihre Knochen kamen in den heute erhärteten Schichten des alten Uferschlamms von ehemals für uns zutage. Und nun zeigte sich das Unerwartete. Diese uralten Seekühe hatten fast genau den Schädel und das Gebiß des Möritherium gehabt. Auch in den Beckenknochen glichen sie ihm noch frappant. Und doch waren sie sonst schon Seekühe! Seekühe aber, die zugleich schwimmende Elefantenväter waren! Kein Zweifel: in jenen Anfangstagen war ein Zweig möritherienhafter Urelefanten auf die Wasserweide gegangen und hatte sich dort zu Seekühen umgestaltet. Als Wasserelefanten kamen diese Seekühe fortan in die Seichtbuchten der Ufer und die Flußmündungen, über denen auf dem Festlande dröhnenden Schrittes die Landelefanten dahinstampften. Wie das Nilpferd zum Schwein, der Seehund zum echten Hund oder Bär, so stehen die „Sirenen" zum Elefanten: sie sind seine Wasseranpassung. Nun gilt es ein Umräumen in allen Museen. Die Elefanten, lange so vollkommen isoliert, bekommen Nachbarn."

Herbstreisen.

Mehr und mehr werden wir der freien Natur in Berg und Wald und Feld entfremdet, in den Städten drängen sich die Menschen zusammen; aber wenn im Frühjahr die Tage wieder länger werden, die Sonne draußen im Freien ihre Leben spendende Kraft von neuem beweist und die Erde ein frisches Grün zu bedecken beginnt, dann erwacht in dem Städter die Sehnsucht nach dem verlorenen Glück, nach der freien Natur, durch die seine Vorfahren frei und zwanglos wandern konnten. Daher wächst von Jahr zu Jahr der Zug derer, die im Sommer, wenn die Ferien der Kinder beginnen, hinausziehen auf das Land, um dort wieder einigermaßen die Schäden auszugleichen, die das enge Stadtleben in so vielfacher Weise für die Gesundheit mit sich bringt, um Herz und Seele wieder frei zu baden in dem Sonnenlicht, das ungehindert auf dem Lande den Körper umfließt, um bei Waldesgrün und Vogelsang sich wieder der Natur und ihrer unübertrefflichen Schönheiten zu freuen. Ob allerdings der Juli die beste Zeit für solch eine Rückkehr zur Mutter Natur ist, ob nicht Frühjahr und Herbst einen größeren Vorzug verdienen, das mag fraglich scheinen. Von Ende Juni bis Mitte August haben wir in unserem Klima die heißesten Tage, die Sonne brennt oft sengend auf die Erde herab, und wer nicht gerade im kühlen Gebirgstal weilen kann, sehnt sich mit Recht an solchen Tagen in seine behagliche, kühlere Wohnung in der Großstadt zurück, während er sich in der sogenannten Sommerfrische mit unbehaglichen, kleinen, heißen Räumen begnügen muß. Auch die Natur trägt keineswegs im Sommer ihr schönstes Kleid, sondern mit dem schmückt sie sich im Frühjahr, wenn alles knospet und treibt und sich am Tann das helle Frühjahrsgrün vom dunklen Winterkleid malerisch abhebt; das trägt sie außerdem im Herbst, wenn das Grün der Bäume dem leuchtenden Bunt zu weichen beginnt, wenn uns die Natur die Früchte bietet, deren Blüten uns im Lenz erfreuten. Auch die Kraft der Sonne hat jetzt ihre unangenehme Wirkung verloren, milde strahlt sie vom Himmel und erquickt nur, ohne zu ermatten. Zu solcher Zeit ist es köstlich, die Welt zu durchstreifen, und wer es irgend kann, sollte nicht den Sommer, sondern das Frühjahr oder den Herbst zur Reisezeit wählen. Ja, wir möchten sogar behaupten, daß die durch die Reise gesuchte Erholung in den nicht heißen Jahreszeiten eine größere wird, weil die durch die Hitze gegebenen Unannehmlichkeiten und Strapazen jetzt fortfallen und die angenehmen Mitteltemperaturen dem Reisenden ohne Schaden selbst größere Anstrengungen gestatten. Vor allem, wer als echter Naturfreund mit dem Stab in der Hand und dem Ränzel auf dem Rücken durch die Welt wandert, wird im Herbst von seiner Wanderung viel mehr Freude haben als an heißen Sommertagen; er wird jetzt auch größere Strecken zurücklegen können und dadurch seinen Körper während der Reise, ohne daß er sich im geringsten anstrengt — was unbedingt stets zu vermeiden ist, — viel energischer durcharbeiten und sich von dem im Stadtleben angehäuften Ballast befreien, als es zu anderer Zeit möglich wäre. Die Schenke am Wege ist im Herbst nicht die Versuchung wie im Sommer, für den Durstigen hängt ja daneben im Garten die erquickende Frucht; und wenn auch die Abende jetzt länger zu werden beginnen, wird doch ein klug ausgewähltes, mitgenommenes Buch selbst in der fremden Nachtherberge keine Langeweile aufkommen lassen. Ja, man hat sogar Gelegenheit, an diesen Abenden in der Fremde, fern von den Verpflichtungen in der Heimat, sich geistig manche Erholung zu gönnen, die der Trubel des Alltagslebens zu Hause nicht ge-

stattet, ohne daß man in einseitiger Weise bei solcher Lektüre auf seinen Beruf zurückgreift, der auf einer Erholungsreise vollkommen vergessen bleiben muß. Denn wie jede Reise eine Abwechselung ist in der bisherigen Betätigung und wie in dieser Tatsache ihr außerordentlich gesundheitlicher Vorteil liegt, verlangt auch die geistige Erholung nicht geistige Trägheit, sondern geistige Abwechselung, also vor allem Ausschaltung alles Beruflichen. Daher suche, wer im Frühjahr nicht reisen konnte und auch dem großen Zug der Sommerreisenden ferngeblieben ist, wenigstens im Herbst das Versäumte nachzuholen, damit er im kommenden Winter um so besser und zielbewußter seinen Verpflichtungen genügen kann. B.

Der Schrei des „Teufelsvogels“.

Das Volk hat von jeher eine abergläubische Scheu vor der Eule gezeigt; das Käuzchen mit seinem geheimnisvoll klagenden Ruf ist dem Volksglauben sogar zum Totenvogel geworden. Und das ist auch kein Wunder, denn unheimlich klingt eine solche Klage in tiefer, dunkler Nacht jedenfalls, und selbst der Beherzteste vermag sich eines unangenehmen Gefühls nicht zu erwehren, wenn sie plötzlich aus tiefer Nachtstille an sein Ohr schlägt.

Aber den entsetzlichsten Laut unter allen Eulen, ja unter allen wildlebenden Tieren, soll eine Eulenart auf Ceylon ausstoßen, die von den Naturforschern mit dem braunen Waldkauz Vorderindiens identifiziert worden ist und von den Eingeborenen Ulama oder Teufelsvogel genannt wird. Die Singhalesen haben ein Grauen vor diesem Schrei, der ihnen nach ihrem Aberglauben das schwerste Unglück prophezeit, und der nach Angabe von Ohrenzeugen dem Geschrei eines Menschen gleicht, der sich in entsetzlichen Qualen windet.

Ein englischer Zivilbeamter auf Ceylon hat sich mit Forschungen über diesen sonderbaren Vogel beschäftigt. Der gewöhnliche Ruf desselben ist ein prachtvoll klarer Schrei, der einem aus der Ferne gehörten menschlichen Ausruf nicht unähnlich klingt. Stößt der „Teufelsvogel“ aber jenen Schrei aus, der ihm seinen bösen Namen eingebracht hat, so glaubt man, nach der Beschreibung des Beamten, einen Knaben in höchster Qual schreien, und dann den Ton durch Erwürgen ersterben zu hören. Es soll ein über alle Beschreibung entsetzlicher Ton sein, der glücklicherweise nicht oft zu hören ist.

In die Gesundheitsverhältnisse der Volksschüler gewähren interessante Einblicke die Untersuchungen der Schulärzte, die — eine sehr zeitgemäße Einrichtung — in zunehmendem Maße in Städten und Schulbezirken angestellt werden. In besonderem Grade verdienen, nachdem die Gefährlichkeit des Alkoholgenusses für das Kindes- und Jugendalter immer mehr erkannt ist, die Beziehungen der Schüler zu den geistigen Getränken Beachtung. An vielen Orten sind gewiß die Verhältnisse ähnliche, wie sie der kürzlich veröffentlichte Bericht des Schularztes Dr. Sing über das Schuljahr 1910-11 aus Ulm mitteilt. Es stellte sich heraus, daß schon 56 Prozent der Schulrekruten der Volks- und Mittelschule Bier, 60 Prozent „Most“, 4,3 Prozent Schnaps, 23,6 Prozent Wein getrunken hatten, und daß 19 Prozent täglich Most, 7,5 Prozent täglich Bier tranken. Milch erhielten täglich nur 44 Prozent. Der Milch- und Alkoholgenuß standen im gerade umgekehrten Verhältnis.

Der polnische Adler, der sich auf dem Turme des Posener alten Rathauses befand und der bei der Renovation des Gebäudes heruntergenommen wurde, wird wieder auf dem Turme angebracht werden. Er wird aber zuvor mit der preußischen Krone auf dem Kopfe versehen werden.

Der bekannte amerikanische Milliardär Carnegie, der eine Stiftung für deutsche Lebensretter errichtete, stiftete jetzt 120 000 Dollars zu einem Heldenfonds für Norwegen.

Literatur.

Für eine gute Sache kann niemals Geld genug angewendet werden. Jos. Aug. Lux, der bekannte Kunstschriftsteller, beginnt in Heft 1 des 5. Jahrgangs der Zeitschrift „Schlesien“ in der Abteilung „Kunst und Kunstpflege“ eine wertvolle Abhandlung unter dem Titel „Kapital und Kunst“, die jeden Kunstkenner und kunstliebenden Gebildeten interessieren wird. Es sind beherzigenswerte, goldene Leitworte, und man darf auf die Fortsetzung dieser wertvollen Arbeit in einem der nächsten Schlesienhefte gespannt sein. Der Neubau der Augustaschule in Breslau wird in einem reichillustrierten Aufsatze den Lesern vor Augen geführt. Dieser herrliche Bau ist tatsächlich mit dem Bewußtsein geschaffen worden, als Bildungsstätte im wahrsten Sinne des Wortes zu dienen, der jungen Generation nicht nur ideale Unterrichtsräume zu bieten, sondern auch bildend in dem Sinne zu wirken, daß in späteren Jahren die Erinnerung an die Schulzeit die beste Grundlage zur Heimatliebe bildet. Besonders erwähnenswert ist in der Abteilung „Schlesien“ der Aufsatz von Ernst Kayser „Unsere Wenden“. Der wichtige kulturelle Beitrag bringt in Wort und Bild das eigenartige Völkchen der Wenden mit ihrer Kleidung, Sprache, Lebensweise, mit ihren Sitten und Gebräuchen. Carl Selles Aufsatz „Die Fürstin von Liegnitz“, erhält besonderen Wert noch durch die Kunstbeilage Nr. 1, eine Reproduktion der Marmor-Büste der Fürstin von Liegnitz, welche die Grafen Leopold Harrach auf Groß-Sägewitz und Ferdinand Harrach auf Tiefhartmannsdorf der Stadt Liegnitz geschenkt haben. Recht reichhaltig ist wieder die Belletristik vertreten. Ein neuer Roman „Ruth Maroll“ von dem schlesischen Autor Hans Herbert Ulrich beginnt in diesem Hefte. Der vielversprechende Anfang dürfte manche Leserin und Leser die spannende Fortsetzung mit Ungeduld erwarten lassen. Julius Gesellhofen ist mit einem schlesischen Märchen „Der weiße Hirsch im Oderwald“ vertreten. Von dem weiteren, reich illustrierten Inhalt sei noch aus der „Schlesischen Chronik“ hervorgehoben „Einbäume in Schlesien“, „Der Rosenkranzberg bei Wartha“, „Denkmalspflege“, „Wohlfahrtspflege“ und nicht zu vergessen, noch zwei Kunstbeilagen „Beim Dudelsackspieler in Schleife“ und die Wiedergabe des Gemäldes von Arnold Busch „Pfeilerabbau in der Donnersmarckhütte in Zabrze“. — Der gesamte Inhalt des ersten Heftes vom 5. Jahrgange liefert den Beweis, daß Redaktion und Verlag auch dem neuen Jahrgange einen literarischen und Kunstwert verleihen werden, so daß jedem Freunde guter Lektüre ein Abonnement auf denselben empfohlen werden kann. Welche Anerkennungen den verdienstvollen Leistungen dieses schlesischen Verlages zu Teil werden, geht wohl am besten daraus hervor, daß dem Verlage der Zeitschrift „Schlesien“ außer dem „Grand prix“ in Turin, neuerdings auch auf der Schweidnitzer Ausstellung die „Goldene Medaille“ verliehen wurde. Probehefte versendet der Verlag von „Schlesien“ in Breslau und Kattowitz kostenlos.

Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen, dieses Wort Goethes dürfte kaum irgendwo so zutreffen, wie auf das allbeliebte Blatt **„Da bin ich“**, Verlag von John Henry Schwerin, Berlin W. 57. Wer die neueste Nummer von „Da bin ich“ zur Hand nimmt, wird sicher über das darin Gebotene erstaunt sein. Hier findet die Frau 12 Seiten Mode einfachen und eleganten Genres mit großem Schnittbogen, abwechselnd mit 8 Seiten Kindergarderobe; dort findet der Mann aktuelle Bilder aus der Zeitgeschichte unter der Rubrik „Wovon man spricht“ und eine interessante Beilage „Humor“. Mutter und Tochter finden dort ferner die vorzüglich redigierte illustrierte Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“ mit der Romanbeilage „Aus besten Federn“. An anderer Stelle werden wieder der Hausfrau ein praktischer „Hausteil“ mit „Winken und Küchenrezepten“ usw. geboten, endlich noch „Handarbeiten“ in Hülle und Fülle. Ueberall wird in deutschen Familien auf den Ruf: „Wo ist mein Blatt?“ die Antwort ertönen: „Da bin ich!“ Abonnements auf das monatlich 2 mal erscheinende Blatt „Da bin ich“ nehmen für 20 Pfg. pro Heft alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen. Probenummern durch alle Buchhandlungen und den Verlag John Henry Schwerin, Berlin W. 57.

Dem Messias der Milliarden, Andrew Carnegie, widmet der bekannte Augsburger Publizist Leopold Katscher in der neuen Nr. 43 der München literarischen volkstümlichen Wochenschrift „Die Lese“ einen eingehenden Artikel, der ein lebendiges Bild dieses Philanthropen mit dem sagenhaften Vermögen erstehen läßt. Im übrigen geht wohl die ganze „Tendenz“ dieses Leseheftes ein wenig nach Amerika oder wenigstens „übers Meer“. Achim v. Kloesterlein schildert stimmungsvoll das Auslaufen des Lloyddampfers in die neue Welt, und eine Uebersetzung aus dem Englischen entwickelt ein komisches Seegefecht (komisch, weil es unglaubliche Feiglinge auszustehen haben) in amerikanischen Gewässern. Belehrende Glossen, klassische Verse sind geschmackvoll im Texte verteilt; und für die, welche sich an dem letzten Prämienausschreiben „Sprüche von Haus und Weg“ beteiligt haben, beginnt die Preisverkündigung. Im „Wegweiser“ endlich werden Neuerscheinungen besprochen, u. a. Wilhelm Meisters theatralische Sendung. — Man bezieht die „Lese“ durch die Geschäftsstelle (München, Rindermarkt 10); ein Abonnement kostet im Jahr 6 Mark (vierteljährlich 1,50 Mark), dafür wöchentlich die Zeitschrift und jährlich zwei gute literarische Bücher.

Liebich's
Etablissement.
Telephon 1646.

Das neue
November-Programm

Anfang 7½ Uhr.

Nähmaschinen



neue mit Garantie, 45, 50, 60 bis 75 Mark, gr. Auswahl gebrauchte, 10, 15, 18, 25, 35 Mark, auch Ringschiffchen.

S. Freund
Breitestraße 4/5. 339

Sämtliche
Formulare
für
Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher
zu haben in der
Kreisblatt - Druckerei
Tauentzienstrasse 49.

Für wirtschaftliche Zwecke, mit welchen auch die Errichtung einer Pflegeanstalt verbunden werden kann, wird in einer Entfernung von ca. 15 km von Breslau ein **Grundstück in Größe bis 30 Morgen,** mit od. ohne Gebäuden, möglichst an einer Eisenbahnstation u. guten Straße gelegen, von sicherem Käufer **gesucht.** Gutes u. reichl. Wasser u. gesunde, ruh. Lage ist Bedingung. Landwirte od. Herrschaften, welche d. Gewünschte zu verk. beabsichtigen, wollen ihre schriftliche Offerte, aus welcher Lage u. Grenzen ersichtlich sind, an die Exped. d. Blattes einreichen unter **S. 415.**

Amts-Stempel in Metall und Gummi
Stempel
für Fleischbeschauer und Trichinenschauer
Amts-Siegel etc. nach genauer ministerieller Vorschrift
Hundesteuer-Marken
fertigt 91
Alwin Kaiser, Gravier-Anstalt
Etabliert 1868. **Breslau I, Am Rathaus 15.** Telephon 7692.

Viktoria-Theater
(Simmenauer Garten).

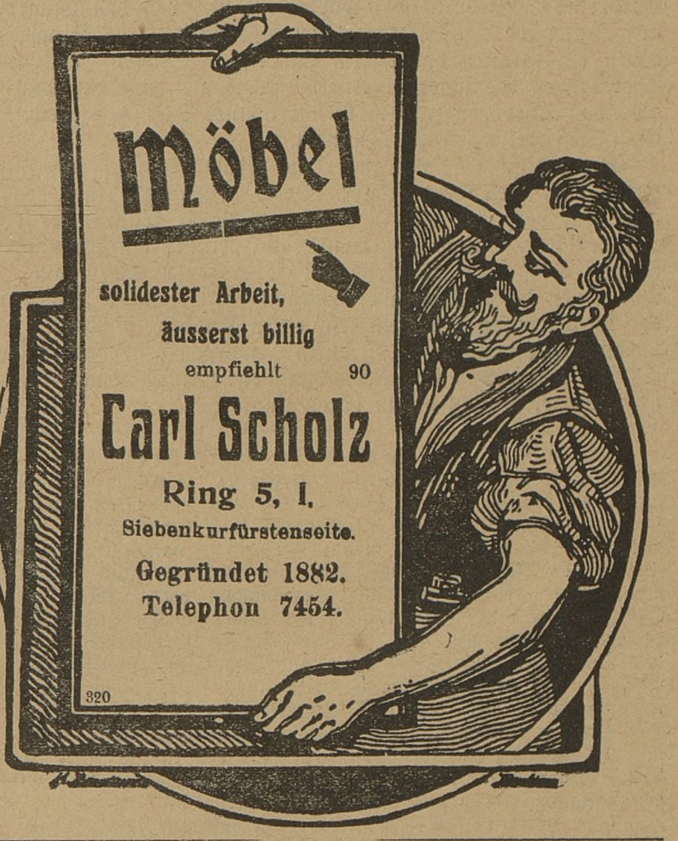
Neues November-Programm.

Blatzheim

Viktoria-Bioskop

Einlaß 6, Vorstellung 8 Uhr.

Grosses Lager aller Arten
Böttchergefäße.
Reparaturen werden in eigener Werkstatt preisw. ausgeführt.
P. Simmon
Böttchermeister 319
Altbüßerstraße 57.



Zahnersatz Plomben
Porzellan- und Brückenarbeiten
Goldkronen etc. 329
A. HERING
Ohlauerstr. 45, an der Promenade
Telephon 7273.

Amts-Journale
und
Melde-Register
gebunden
liefert die
Kreisblatt-Druckerei
Tauentzienstraße 49.

Nachweisung vorgekommener Besitzveränderungen
für die Provinzial-Feuersozietät
(**Formular Nr. 168**) ist zu haben in der
Kreisblatt-Druckerei.

Sächsische Wollwaren-Manufaktur
Fabrik-Niederlage und Spezial-Geschäft
BRESLAU, Zwingerplatz No. 1
empfiehlt in nur besten Qualitäten
alle Arten Unterzeuge für Herren, Damen und Kinder. Reform-Beinkleider für Damen und Kinder.
Kombinations in großer Auswahl.
Strümpfe, Socken, Handschuhe, Unterröcke, Jagdwesten, Sporthemden, Sweaters ıc. ıc.
„Elektoral“-Gesundheits-Schweißsocken, für Fußleidende unentbehrlich, **Patent-Reithosen.**
Verkauf nur gegen bar zu streng festen Preisen. 348

Verantwortlich für Redaktion: Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., in Breslau.